Kapitel II: Der Erste Weltkrieg

‚Der Große Krieg' stellte eine erste Bewährungsprobe für die Militärluftfahrt und die luftkriegsrechtlichen Regeln dar. Die These, wonach die Luftstreitkräfte in den Jahren 1914 bis 1918 *„noch keine sehr wichtige Rolle"*[428] spielten, lässt aus einer modernen Perspektive den Schluss zu, dass der Luftkrieg samt der Methode des strategischen Luftbombardements eine ‚Geburt' des Zweiten Weltkriegs sei. Doch gehörten im Ersten Weltkrieg bereits taktische Luftangriffe im Frontgebiet wie auch strategische Bombardements auf das gegnerische Hinterland zu den Begleiterscheinungen des militärischen Konflikts, die sich im Spannungsverhältnis zu den noch jungen Regeln des Haager Regimes bewegten. Selbst wenn Luftbombardements nur für einen geringen Anteil der Kriegstoten verantwortlich waren, hatten sie doch einen hohen Anteil ziviler Opfer zu verzeichnen.[429]

Das folgende Kapitel soll den militärischen Einsatz von Luftwaffen im Ersten Weltkrieg untersuchen (A.) und dem luftkriegsrelevanten Humanitäre Völkerrecht auf den Grund gehen (B.). Von besonderer Relevanz ist die rechtliche Bewertung dieser Praxis von Seiten der Zeitgenossen sowie die diskursiven Strategien, mit denen die Staaten die Rechtsbrüche im Rahmen des Luftkrieges legitimierten (C.). Auf Seiten der Entente[430] und der Mittelmächte[431] zeigten sich dabei übereinstimmende als auch divergierende Muster in der Rechtfertigung ihrer Luftangriffe. Insgesamt stellt sich die Frage, ob der Erste Weltkrieg aufgrund des diskursiven und

428 Montgomery of Alamein, *Kriegsgeschichte: Weltgeschichte der Schlachten und Kriegszüge*, Frechen 1999, S. 481.

429 Die meisten Opfer durch Luftangriffe verzeichnete Großbritannien: insgesamt ca. 1.400 Tote, hiervon ca. 1.100 Zivilisten und ca. 300 Soldaten, hinzu kamen ca. 3.400 Verletzte, wovon ca. 2.900 Zivilisten und ca. 500 Soldaten waren – die Luftkriegsopfer Großbritanniens waren damit zu 85 % Zivilisten, Daten jeweils übereinstimmend in: Bellott, in Cobbett (Hrsg.), *Leading Cases on International Law - Vol. II: War and Neutrality*, 4. Auflage, London 1924, S. 199; Morris, *The German Air Raids on Great Britain 1914-1918*, London 1969, S. V.

430 Zusammenschluss von Frankreich, Großbritannien und Russland, später trat u.a. die USA (1917) hinzu.

431 Bestehend aus Deutschem Reich und Österreich-Ungarn, später Beitritt von Bulgarien und Osmanischem Reich.

https://doi.org/10.5771/9783748928904-121, am 08.07.2024, 03:32:17
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

praktischen Umgangs mit dem Luftbombardement als ‚Büchse der Pandora'[432] für die nachfolgenden Entwicklungen interpretiert werden kann.

A. Der militärische Einsatz von Luftfahrzeugen

Von Beginn an war der Erste Weltkrieg von einem beschleunigten technischen Fortschritt geprägt. Die unterschiedlichen Phasen des militärischen Einsatzes von Luftfahrzeugen führen dabei vor Augen, dass die Art und Weise der Luftkriegsführung in Korrelation zum Fortschritt der Luftfahrttechnik und den (rüstungs-)industriellen Kapazitäten des Staates steht.

Bis Kriegsbeginn hatten sämtliche Großmächte Luftwaffen in ihr Militär integriert. Hierzu zählten über 1.000 Flugzeuge,[433] wovon das Deutsche Reich über die höchste Zahl verfügte (232), gefolgt von Russland (190) und Frankreich (162). Großbritannien, Italien und Österreich-Ungarn besaßen zwischen 50 und 100 Flugzeuge.[434] Diese sollten vorerst der Observation und Aufklärung dienen und in Kooperation zu den Land- und Seetruppen stehen.[435] Zentral war die Beobachtung der Truppenbewegungen und Artilleriestandorte sowie die Erkundung feindlicher Ziele und Schussrichtungen, wobei sie gerade im Graben- bzw. Stellungskrieg von Vorteil waren.[436] Ab 1915 wurden Flugzeuge weitläufig mit Maschinengewehren ausgestattet. Die sog. Jagdflieger brachten den Luftkrieg auf eine horizontale Ebene und dienten der Beschießung der gegnerischen

---

432 Anlehnend an: Leonhard, *Die Büchse der Pandora: Geschichte des Ersten Weltkriegs*, 4. Auflage, München 2014.

433 Schmidt, *Luftkrieg*, in: Hirschfeld/Pöhlmann (Hrsg.), *Enzyklopädie Erster Weltkrieg*, Paderborn 2009, S. 687.

434 Daten jeweils übereinstimmend nach Kennett, *The First Air War, 1914-1918*, New York 1991, S. 21; Cartier, *Der Erste Weltkrieg: 1914-1918*, 2. Auflage, München 1986, S. 412.

435 „*Die erste Aufgabe für Luftschiffe und Flugzeuge bleibt Aufklärung im Zusammenarbeiten mit den Hochseestreitkräften*", entnommen aus der Denkschrift des Admiralstabschefs von Pohl für den sog. ‚Immediatvortrag' am 09.01.1915, abgedruckt als Anlage 4 in: Groos, *Der Krieg in der Nordsee. Dritter Band: von Ende November 1914 bis Anfang 1915*, in: Ders., *Der Krieg zur See 1914-1918*, Berlin 1923, S. 267.

436 Zu den Einsätzen der deutschen Flieger: Feuchter, *Der Luftkrieg*, 3. Auflage, Frankfurt a. M./Bonn 1964, S. 31, zur Verdun-Schlacht im Februar 1916, der Somme-Schlacht im Juni 1916, der Flandern-Schlacht im Juni 1917.

https://doi.org/10.5771/9783748928904-121, am 08.07.2024, 03:32:17
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Luftfahrzeuge.[437] Der Ruhm um ihre Piloten sorgte für eine „*resurgence of chivalry*“,[438] die mit einer Heroisierung des Luftkrieges um die sog. ‚Flieger-Asse‘ einherging.

Für den Luftkrieg auf vertikaler Ebene setzte das Deutsche Reich zunächst auf Luftschiffe, die zu diesem Zeitpunkt eine größere Reichweite, Höhe und Nutzlast im Vergleich zu den *bis dato* existierenden Flugzeugen aufwiesen.[439] Dies änderte sich mit der zweiten Hälfte des Krieges: Ermöglicht durch eine rasante technische Entwicklung kamen ab dem Jahr 1917 Bomberflugzeuge zum Einsatz, die sowohl die Mittelmächte als auch die Entente für gegenseitige Luftbombardements verwendeten: „*[T]he exigencies of war took aeronautics in four short years from the short-ranged butterflies of 1914 to the giant Handley-Page four-engined bombers of 1918, capable of crossing the Atlantic*“.[440] Den Luftfahrzeugen kamen dabei unterschiedliche Rollen im Weltkrieg zu: Sie stellten einerseits ein unterstützendes Element für den Land- und Seekrieg und andererseits ein selbstständiges Kriegsmittel auf horizontaler und vertikaler Ebene dar.

Der Fokus der folgenden Untersuchung liegt auf der Luftkriegspraxis der Mittelmächte und der Entente. Die Untersuchung der Art und Wirkung der Bombardements dient als Grundlage, um im Anschluss die rechtliche Wertung der Operationen aus Sicht der Zeitgenossen nachzuzeichnen.

I. Luftkriegspraxis der Mittelmächte

Als stärkste Luftmacht war das Deutsche Reich für die verheerendsten Luftbombardements im Ersten Weltkrieg verantwortlich. Hierzu verwendeten die Deutschen zunächst Zeppeline, die sie an der Westfront zur Bombardierung belgischer und französischer Städte einsetzten, um den deutschen Vormarsch in Umsetzung des ‚Schlieffen-Plans‘ zu realisieren. Opfer des ersten Luftbombardements – entgegen der Darstellung vieler[441]

---

437 Zur Geschichte der ‚Flying Aces’ in WK I siehe: Sadler/Serdiville, *Flying Aces*, New York 2019, S. 24 ff.

438 Germain, *Out of sight, out of reach: Moral issues in the globalization of the battlefield*, in: IRRC, Vol. 97 No. 900 (2016), S. 1075.

439 Hierzu Feuchter, *Der Luftkrieg*, 3. Auflage, Frankfurt a. M./Bonn 1964, S. 20.

440 Watt, *Restraints on War in the Air before 1945*, in: Howard (Hrsg.), *Restraints on War*, Oxford 1979, S. 62.

441 Oftmals wird der Luftangriff auf Antwerpen am 25.08.1914 als erster Luftangriff bezeichnet, so z.B. Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a.

https://doi.org/10.5771/9783748928904-121, am 08.07.2024, 03:32:17
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

– war das belgische Lüttich in der Nacht vom 5. auf den 6. August 1914.[442] Es folgten weitere Bombardements entlang der belgischen Front,[443] in besonderem Ausmaß trafen sie das belagerte Antwerpen in der Nacht vom 24. zum 25. August 1914.[444] Mit dem Vormarsch auf französische Gebiete fiel Paris am 30. August 1914 zum ersten Mal deutschen Luftangriffen zum Opfer.[445] Dies geschah am Vorabend der ersten Schlacht an der Marne, die zum vorläufigen Scheitern des ‚Schlieffen-Plans' führen sollte. Doch auch nach Verschiebung der Frontlinie stand die französische Hauptstadt mit anderen nordfranzösischen Städten[446] unter kontinuierlichem Beschuss von deutschen Luftfahrzeugen.[447] Von den Bombardements waren regelmäßig Privathäuser und Kulturstätten sowie Zivilpersonen betroffen, wobei allein Paris mindestens 400 Todesopfer zählte.[448]

Zum Ende des Jahres 1914 begann die berüchtigte Luftoffensive gegen England.[449] Der Plan zur Bombardierung des Inselstaates kursierte schon seit September im Kreis der deutschen Reichsführung – bislang hatten jedoch technische Unzulänglichkeiten sowie interne Unstimmigkeiten der Umsetzung entgegengestanden. Der deutsche Reichskanzler Theobald von

---

M./New York 1991, S. 15, womöglich weil die Bombardierung Antwerpens für großes internationale Aufsehen sorgte; in: Deutsches Kriegsministerium/OHL (Hrsg.), *Die deutsche Kriegsführung und das Völkerrecht*, Berlin 1919, S. 15, wird sogar von Angriff auf Lunéville am 03.08.1914 berichtet.

442 Kennett, *A History of Strategic Bombing*, New York 1983, S. 20; Feuchter, *Der Luftkrieg*, 3. Auflage, Frankfurt a. M./Bonn 1964, S. 20.

443 Zu den belgischen Städten gehörten etwa Deynze, Dottignies, Ecloo, Gand oder Thielt.

444 Dies führte zur Zerstörung des St. Elisabeth-Krankenhauses, einiger Privathäuser und der Tötung von schätzungsweise neun Zivilpersonen, vgl. Garner, *International Law and the World War - Vol. I*, London 1920, S. 459 f.

445 Rolland, *Les Pratiques de la guerre aérienne dans le conflit de 1914 et le droit des gens*, in: Fauchille (Hrsg.), RGDIP, Paris 1916 (Tome XXIII), S. 538.

446 Hierzu gehörten etwa Belfort, Besançon, Calais, Dünkirchen, Nancy, Toul und Verdun.

447 Royse, *Aerial bombardment and the international regulation of warfare*, New York 1928, S. 176; die Flugzeuge waren hauptsächlich sog. Tauben. Diese waren Teil des Kampfgeschwader der ‚Ostend Brieftauben Abteilung', deren geplanter Angriff auf England jedoch wegen mangelnder Reichweite nicht realisiert werden konnte.

448 Daneben hatte Calais etwa 185 Todesopfer zu verzeichnen, vgl. Bouruet-Aubertot, *Les Bombardements Aériens*, Paris 1923, S. 84; Royse, *Aerial bombardment and the international regulation of warfare*, New York 1928, S. 176.

449 Eine detaillierte Aufstellung deutscher Luftangriffe auf englisches Territorium inklusive Bomben- und Opferzahl findet sich in: Morris, *The German Air Raids on Great Britain 1914-1918*, London 1969, S. 265 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748928904-121, am 08.07.2024, 03:32:17
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Bethmann-Hollweg sprach sich gegen den Luftkrieg aus: Da London keine befestigte Stadt sei, würde eine Bombardierung der Stadt nicht nur gegen geltendes Völkerrecht verstoßen, sondern zugleich als Akt der Inhumanität gewertet werden. Gerade nach Verletzung der Neutralität von Belgien könnte ein solches Vorgehen weitere Missgunst gegenüber dem Deutschen Reich bewirken. Zudem sähe sich die Entente in Reaktion auf den Luftkrieg gegen London legitimiert, offene Städte des Deutschen Reiches zu bombardieren.[450] Auch Kaiser Wilhelm II. warnte vor den negativen Konsequenzen, die eine Bombardierung Londons mit sich bringe: wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen, Verlust der neutralen Unterstützung, ungünstige Friedensbedingungen, Reparationen und militärische Repressalien. Wilhelm II. widersetzte sich daher zunächst einer Freigabe – zumal er zu befürchten hatte, dass seine Verwandtschaft im britischen Königshaus durch eine Luftoffensive zu Schaden kam.[451] In Reaktion auf schwere Gegenschläge seitens der Entente, die insbesondere auf deutsche Zeppelinhallen und Orte außerhalb des unmittelbaren Kriegsschauplatzes gerichtet waren,[452] erwirkten schließlich die Befürworter – darunter der Chef des Admiralstabs Hugo von Pohl sowie die Marineadmiräle Alfred von Tirpitz und Paul Behncke – am 9. Januar 1915 die Freigabe durch den Kaiser, jedoch sollte

> *„das eigentliche London […] bis auf weiteres nicht mit Bomben angegriffen werden. Vielmehr sollen sich die Bombenangriffe beschränken auf die Kriegswerften, Arsenal, Docks […] allgemeine militärische Anlagen […]“.*[453]

Auf rechtlicher Ebene unterstützend wirkte Werner von Grünaus *„Aufzeichnung über die Zulässigkeit der Beschießung Londons durch Luftstreitkräfte“*, worin der deutsche Diplomat zwar die Unanwendbarkeit des Haager Rechts, aber die Geltung allgemeiner Völkerrechtsgrundsätze voranstell-

450 Von Bethmann-Hollweg an Falkenhayn, GHQ, Nr. 375, Nov. 11, 1914, AA/PA R 22384, zit. in: Hull, *A Scrap of Paper: Breaking and Making International Law during the Great War*, Ithaca 2014, S. 226.

451 Hierzu Poolman, *Zeppelins over England*, London 1975, S. 39; zu der völkerrechtlich Begründung siehe B., C.

452 Insbesondere in Düsseldorf, Friedrichshafen, Cuxhaven und Freiburg, hierzu unter A. II.

453 Randbemerkung auf Anordnung des Kaisers zur Denkschrift des Admiralstabschefs von Pohl für den sog. Immediatvortrag am 09.01.1915, abgedruckt als Anlage 4 in: Groos, *Der Krieg in der Nordsee. Dritter Band: von Ende November 1914 bis Anfang 1915*, in: Ders., *Der Krieg zur See 1914-1918*, Berlin 1923, S. 267.

https://doi.org/10.5771/9783748928904-121, am 08.07.2024, 03:32:17
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

te.[454] Von Grünau kam zu dem Schluss, dass London als ‚verteidigte' Stadt zu qualifizieren sei, die in ihrer Gesamtheit bombardiert werden dürfe. Auch von Pohl trat für eine „*ungeschonte*" Luftoffensive unter Betonung ihrer psychischen Wirkung zulasten der Londoner Bevölkerung ein: Man dürfe „*kein Mittel unversucht lassen, England niederzuzwingen*" und müsse realisieren, „*daß erfolgreiche Luftangriffe auf London angesichts der jetzt schon vorhandenen Nervosität des Volks ein wertvolles Mittel*" hierfür seien.[455] Dem schloss sich auch sein Nachfolger Henning von Holtzendorff an, der die „*Machtlosigkeit und Hilflosigkeit der [britischen] Bevölkerung*" ausnutzen wollte – erst recht nach Beeinträchtigung des britischen Sicherheitsgefühls in Folge des Verlusts der „*splendid isolation*".[456]

Der erste von insgesamt 51 ‚Airship raids' ereignete sich über Dover am 24. Dezember 1914.[457] Von Januar bis April 1915 folgten weitere Luftbombardements gegen englische Hafenstädte, welche sich wiederum vermehrt mit Luftabwehrsystemen gegen die Angriffe verteidigten.[458] Nachdem das Deutsche Reich weitere Gegenschläge der Entente auf deutschem Boden verkraften musste, autorisierte Kaiser Wilhelm II. am 9. Juli 1915 die Bombardierung des Londoner Stadtgebiets, unter folgender Einschränkung:

> „*City von London für Luftangriffe freigegeben. Angriffe dürfen jedoch nur Wochenende Sonnabend nachmittag bis Montag früh stattfinden (da Ge-*

454 *Aufzeichnung über die Zulässigkeit der Beschießung Londons durch Luftstreitkräfte*, Nr. 2349, 26.11.1914, AA/PA R 22384, zit. in: Hull, *A Scrap of Paper: Breaking and Making International Law during the Great War*, Ithaca 2014, S. 227.

455 von Pohl, *Nähere Begründung zur Denkschrift über die weitere Verwendung der Seestreitkräfte einschließlich der U-Boote und Luftfahrzeuge*, 07.01.1915, abgedruckt als Anlage 4 in: Groos, *Der Krieg in der Nordsee. Dritter Band: von Ende November 1914 bis Anfang 1915*, in: Ders., *Der Krieg zur See 1914-1918*, Berlin 1923, S. 273.

456 Von Holtzendorff, *Report*, Berlin, 15.09.1915, A. 19418, AA/PA R 22174, zit. in: Hull, *A Scrap of Paper: Breaking and Making International Law during the Great War*, Ithaca 2014, S. 228, 229: „*[T]he purpose […] was now openly terror*"; so auch das Statement von Thomas Holland von April 1914: „*London itself would unquestionably be included […] among the 'defended localities'*", zit. in: Colby, *Aerial Law and War Targets*, in: AJIL, Vol. 19 (1925), S. 704.

457 Hierzu findet sich eine detaillierte Aufarbeitung der offiziellen britischen Luftkriegsgeschichte in: Jones H., *The War in the Air - Being the Story of the part played in the Great War by the Royal Air Force - Vol. III*, Oxford 1931, S. 89 ff.

458 Zu der Entwicklung der britischen ‚Air Defence' siehe: Jones H., *The War in the Air - Being the Story of the part played in the Great War by the Royal Air Force - Vol. III*, Oxford 1931, S. 69 ff., 153 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748928904-121, am 08.07.2024, 03:32:17
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

schäftshäuser und Straßen der City dann menschenleer). Baudenkmäler, wie Paul-Kathedrale, sollen, wenn irgendmöglich, geschont werden."[459]

Die hierauf basierende Zeppelinoffensive gegen die englische Hauptstadt dauerte bis zum Frühjahr 1917 an und war unter Einschluss der Angriffe auf weitere englische Städte für den Tod von über 500 Zivilisten verantwortlich.[460] Dabei nahmen die Zeppeline die Angriffe bei Nacht und in schwarzer Lackierung vor, um sich vor der britischen Luftabwehr zu schützen. Die britische Presse bezeichnete sie aufgrund dieses ‚unsichtbaren' Vorgehens als „*coward technology*".[461] Die starren Luftschiffe verfügten dank des technischen Fortschritts zwar über eine zunehmende Flughöhe und Nutzlast,[462] im Verlauf des Krieges erwiesen sie sich dennoch als ineffektives Luftkriegsmittel: Zum einen gelang es ihnen aufgrund der Verdunklungsmaßnahmen in der Londoner Innenstadt nicht, gezielte Bombardierungen vorzunehmen – was insbesondere in der ungenügenden Zielidentifikation bei zugleich steigender Flughöhe begründet lag. Zum anderen setzten sich die britischen Streitkräfte allmählich den Luftangriffen zur Wehr, wofür sie zu verschiedenen Methoden griffen, um die besondere Verwundbarkeit der Luftschiffe auszunutzen. So gelang es der britischen Flugabwehrartillerie und ihren Jagdflugzeugen, die leicht entzündlichen Zeppeline mit Brandgeschossen ‚vom Himmel zu holen'.[463] Auch blieb die Empfindlichkeit gegenüber den Witterungsbedingungen bestehen, weshalb die deutsche Heeresleitung ab der zweiten Hälfte des Jahres 1917 auf ein neues Bombardierungsmittel, das ‚Großkampfflugzeug' bzw. ‚Bomberflugzeug', setzte. Dieses war widerstandsfähiger, belastbarer und erreichte höhere Geschwindigkeiten, womit es für die englische Luftabwehr schwerer abzufangen war. Mit den ‚Bombern' begann im Mai

459 Befehl des Admiralstabschefs, abgedruckt als Anlage A 13541. IV. zur Vernehmung von Oberst Thomsen im Untersuchungsausschuss, in: Bell (Hrsg.), *Völkerrecht im Weltkriege - Bd. IV*, Berlin 1927, S. 74.

460 Z.B. auch Hull, Kent o. Essex, Morris, *The German Air Raids on Great Britain 1914-1918*, London 1969, S. 265 ff.

461 Hierzu Germain, *Out of Sight, out of Reach: Moral Issues in the Globalization of the Battlefield*, in: IRRC, Vol. 97 No. 900 (2016) S. 1071.

462 Besaßen die ersten Zeppeline noch einen Inhalt von 22.500 cbm, trugen 87.00 kg Nutzlast und erreichten eine Höhe von 2.500 Meter, so beinhalteten sie bis Kriegsende 68.500 cbm, trugen 52.000 kg und erreichten bis zu 6850 Höhenmeter, Feuchter, *Der Luftkrieg*, 3. Auflage, Frankfurt a. M./Bonn 1964, S. 22.

463 Statistik zu den Abschüssen: Morris, *The German Air Raids on Great Britain 1914-1918*, London 1969, S. 275 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748928904-121, am 08.07.2024, 03:32:17
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

1917 die deutsche ‚Gotha-Offensive'[464], die 12 Monate andauern sollte. In dieser Zeit flogen die der Obersten Heeresleitung unterstehenden Bombengeschwader 27 Angriffe – zunächst tagsüber, später nachts – denen 17 Mal die Hauptstadt London zum Opfer fiel.[465] Für die verlustreichsten Bombardements sorgten die Offensiven am 13. Juni 1917 gegen Kent, Margate, Essex und London, die 162 Tote und 432 Verletzte zu verantworten hatten.[466]

Insgesamt fielen 9000 deutsche Bomben von einem Gesamtgewicht von 280 Tonnen auf britischen Boden, die zum Tod von über 1400 Briten führten, von denen die wenigsten Kombattanten waren.[467] Aus Sicht der deutschen Heeresleitung waren die Bomberoffensiven aus mehreren Gründen von Vorteil: Zum einen seien sie in der Lage, eine moralische Schwächung der gegnerischen Bevölkerung herbeizuführen – ein Effekt, mit dem die deutschen Admiräle schon früh argumentiert hatten, um den strategischen Luftkrieg gegen England durchzusetzen.[468] Inwiefern diese moralische bzw. psychische Schwächung des Gegners tatsächlich eine militärisch vorteilhafte Wirkung erzielte, wird in der Forschung unterschiedlich beantwortet.[469] Zum anderen war ein militärischer Vorteil nicht nur in der vermeintlichen Beschädigung oder Zerstörung feindlicher Anlangen, sondern auch darin zu sehen, dass die Luftabwehr einen beträchtlichen Anteil der personellen, finanziellen und materiellen Ressourcen des britischen Militärs beanspruchte.[470] England hatte sich ungewohnter Weise in

---

464 Der wohl berüchtigtste Bomber, benannt nach seinem Herstellungsort, der Gothaer Waggonfabrik.

465 Kennett, *A History of Strategic Bombing*, New York 1983, S. 25, zwei Drittel der Bombenflüge erfolgten nachts.

466 Morris, *The German Air Raids on Great Britain 1914-1918*, London 1969, S. 221-223, 271.

467 Hierzu mit weiteren Statistiken: Morris, *The German Air Raids on Great Britain 1914-1918*, London 1969, S. V.

468 von Pohl spricht von „*Nervosität des Volkes*" oder „*moralischen Eindruck*", in: Groos, *Der Krieg in der Nordsee. 3. Band: von Ende November 1914 bis Anfang 1915*, in: Ders., *Der Krieg zur See 1914-1918*, Berlin 1923, S. 183, 267.

469 Dafür mit Verweis auf zeitgenössische Presseberichte: Spaight, *Air Power and War Rights*, London 1924, S. 8 ff., wonach die deutsche Bevölkerung eher als die englische oder französische Bevölkerung betroffen war; insgesamt dagegen: Carnahan, *The Law of Air Bombardment in Its Historical Context*, in: The Air Force Law Review, Vol. 17 No. 2 (1975), S. 50: „*[M]ilitary advantage accruing from such attacks has proven to be either minimal or nonexistent*."

470 So soll die britische Luftabwehr bis zum Jahre 1917 insgesamt um die 300.000 Streitkräfte vereinnahmt haben, Royse, *Aerial bombardment and the international regulation of warfare*, New York 1928, S. 176, m.w.N.

https://doi.org/10.5771/9783748928904-121, am 08.07.2024, 03:32:17
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

erheblichem Maß um den Schutz der eigenen Heimat zu sorgen, wofür sie verstärkt personelle und materielle Ressourcen bereit stellte, die an der Front fehlten. Hierauf wies auch der deutsche Befehlshaber der Luftstreitkräfte Ernst von Hoeppner in seinem Rückblick auf den Weltkrieg hin:

> „*Wir durften kein Mittel unversucht lassen, um die zahlenmäßig überlegenen Kräfte der Entente in der Luft zu zersplittern. Durch unsere Angriffe gegen die Quellen seiner militärischen Kraft war England gezwungen, einen großen Teil seiner Luftmacht in der Heimat festzulegen; er ging der Front verloren*."[471]

Zudem war der Schaden durch Produktionsausfälle zu berücksichtigen, die entstanden, sobald Fabriken im Zuge von Bombenalarmen stillgelegt wurden, um die Arbeiterschaft in Sicherheit zu bringen. Zu den materiellen Verlusten existieren keine einheitlichen Angaben; entgegen dem, was sich die Mittelmächte von den Luftangriffen versprachen, konnten sie am Ende jedenfalls nicht für den entscheidenden militärischen Vorteil sorgen: „*[I]n the great majority of cases no military damage was done, or the damage was incidental or negligible and not in proportion to the injury inflicted upon the non-combatant population and upon private property.*"[472]

Neben dem Deutschen Reich war auch Österreich-Ungarn mit ihrer ‚k.u.k. Luftfahrtruppe' im Ersten Weltkrieg beteiligt. Zu Beginn war die Doppelmonarchie allerdings luftrüstungstechnisch weit von ihren Verbündeten entfernt und musste sich von vielen Seiten taugliche Luftfahrzeuge zum militärischen Einsatz an der Ost- und Südfront beschaffen. An der Ostfront stand sie meist den Luftstreitkräften der Russen gegenüber. Im Süden war die ‚k.u.k. Luftfahrtruppe' in gegenseitigen Bombardierungen mit italienischen Luftstreitkräften verwickelt. Den Luftangriffen gegen italienische Städte wie Venedig, Verona und Mailand fielen insbesondere zivile Objekte und Nicht-Kombattanten zum Opfer,[473] was andauernde Proteste seitens der italienischen Regierung auslöste.[474]

---

471 von Hoeppner, *Deutschlands Krieg in der Luft - ein Rückblick auf die Entwicklung und die Leistungen unserer Heeres-Luftstreitkräfte im Weltkriege*, Leipzig 1921, S. 113.

472 So aus zeitgenössischer Sicht: Garner, *International Law and the World War - Vol. I*, London 1920, S. 465.

473 Hierzu Garner, *International Law and the World War - Vol. I*, London 1920, S. 462-463.

474 Hiergegen protestierte auch ‚Friedenspapst' Benedikt XV., wie auch schon nach dem deutschen Bombenangriff auf Notre-Dame in Paris, siehe Rolland, *Les*

https://doi.org/10.5771/9783748928904-121, am 08.07.2024, 03:32:17
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

II. Luftkriegspraxis der Entente

Stellvertretend für die Entente sind im Folgenden die Bombardements durch die französischen und britischen Luftstreitkräfte zu betrachten. Im Gegensatz zur deutschen Heeresleitung setzten sie von vornherein auf Flugzeuge statt auf Luftschiffe und trieben deren technische Entwicklung in den Kriegsjahren stetig voran. Die Luftangriffe der Entente waren in taktischer Hinsicht gegen feindliches Militär im unmittelbaren Schlachtgebiet und in strategischer Hinsicht gegen die deutsche Kriegsindustrie gerichtet. Als erste Kriegsparteien nahmen sie zudem Vergeltungsoffensiven in Reaktion auf deutsche Luftangriffe vor.

Zu Beginn des Krieges waren die Briten im Vergleich zu den Franzosen sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht mangelhaft ausgestattet.[475] Zudem bestanden Differenzen innerhalb des britischen Royal Flying Corps (RFC) bezüglich der Einsatzweise ihrer Militärflugzeuge. Dies führte in der Konsequenz zu der Abspaltung des Royal Naval Air Service (RNAS), der einen selbstständigen Einsatz von Luftwaffen befürwortete, während das RFC ihre Aufgabe im komplementären Einsatz zu Boden- und Seetruppen sah.[476] Die RNAS stationierte ihre Einheiten in Dünkirchen, um von dort die englische Küste vor deutschen Luftangriffen zu schützen. Dies entsprach den Plänen des Admiralstabs zur ‚Aircraft defence',[477] die bereits Winston Churchill als erster Lord der Admiralität in seiner Erklärung vom 5. September 1914 konkretisiert hatte. Als wichtigste Verteidigungsstrategie nannte Churchill die präventive Zerstörung der gegnerischen Luftmacht: „*The attack on the enemy's aircraft as close as possible to their point of departure as well as bombarding the base themselves by a special squadron of aeroplanes in Belgium*."[478]

Pratiques de la guerre aérienne dans le conflit de 1914 et le droit des gens, in: Fauchille (Hrsg.), RGDIP, Paris 1916 (Tome XXIII), S. 546-547, Fn. 1.

475 „*During the first year of war, neither the RNAS nor the RFC possessed a force of aircraft capable of carrying out sustained attacks, either at short or at long range*", Jones N., *The Origins of Strategic Bombing*, London 1973, S. 59.

476 Vgl. Williams, *Biplanes and Bombsights - British Bombing in World War I*, Alabama 1999, S. 1; Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 22.

477 „*Whilst passive measures are useful as safeguards, the real key to the situation will be found to lie in a vigorous and offensive attack on the enemy's air-sheds and on his aircraft before they reach these shores*", abgedruckt in: Jones H., *The War in the Air - Being the Story of the part played in the Great War by the Royal Air Force - Vol. III*, Oxford 1931, S. 78, 79.

478 Zit. in: Jones H., *The War in the Air - Being the Story of the part played in the Great War by the Royal Air Force - Vol. III*, Oxford 1931, S. 79, andere Strategien

https://doi.org/10.5771/9783748928904-121, am 08.07.2024, 03:32:17
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Gemäß dieser Strategie flogen die Briten am 22. September 1914 – noch bevor ein deutscher Luftangriff auf britischem Boden erfolgt war – die ersten Offensiven gegen die Zeppelinhallen in Düsseldorf und Köln. Waren die Bombardements zunächst noch von wenig Erfolg geprägt,[479] gelang am 8. Oktober die Zerstörung der Düsseldorfer ‚Z-9'-Halle und des darin befindlichen Zeppelins. Hierauf folgten weitere Luftangriffe auf die Zeppelinbasis in Friedrichshafen am 21. November 1914 und den Luftschiffhafen in Cuxhaven am 25. Dezember 1914. England bombardierte damit militärisch wichtige Standorte, die zwar weit entfernt vom Kriegsgebiet, doch im Zentrum der deutschen (Luft-) Rüstungsindustrie lagen.

Laut von Hoeppner hielten die Briten dabei *„an der Schonung der friedlichen Bevölkerung fest."* Dagegen sei Frankreich dafür verantwortlich, *„die Schrecken des Luftkrieges als erste Macht in ein durchaus friedliches Gebiet"* getragen zu haben.[480] Dabei nimmt er Bezug auf die Luftangriffe vom 4. Dezember 1914 gegen die Stadt Freiburg i. Br.,[481] die bis Kriegsende die meist bombardierte deutsche Stadt sein sollte. Wie Mühlheim, das schon im August einem französischen Luftangriff zum Opfer fiel, bildete Freiburg einen Knotenpunkt für deutsche Militäroperationen an der Westfront und stand deshalb wie andere Städte innerhalb des deutsch-französischen Grenzgebietes ab Jahresende unter stetigem Beschuss der französischen *Groupe de bombardement Numéro 1*.[482] Mit der Bombardierung von Garnisonsstädten, Kasernen, Transportrouten, Eisenbahnlinien und Bahn-

---

waren: *„An intercepting force of aeroplanes on the East Coast of Great Britain in close communication with the oversea squadron"*; *„The concentration of the gun defence at vulnerable points of naval or military importance rather than the protection of towns"* oder *„The passive defence of London and other large towns by darkening the localities"*.

479 Die Bomben sollen nicht explodiert sein, Jones N., *The Origins of Strategic Bombing*, London 1973, S. 57.

480 Von Hoeppner, *Deutschlands Krieg in der Luft - ein Rückblick auf die Entwicklung und die Leistungen unserer Heeres-Luftstreitkräfte im Weltkriege*, Leipzig 1921, S. 21; ihm zufolge sei dies den Deutschen nicht anzulasten.

481 Hierbei sollen französische Doppeldecker propeller-gelenkte Bomben auf die Stadt abgeworfen haben, vgl. Chickering, *Freiburg im Ersten Weltkrieg: totaler Krieg und städtischer Alltag 1914 - 1918*, Paderborn 2009, S. 97; daneben hatten im August zwei französische Flugzeuge schon Testflüge über Freiburg vorgenommen.

482 Im Jahr 1914 sollen acht Luftangriffe auf deutsche Städte geflogen worden sein, wobei 11 Menschen getötet und 41 verwundet wurden, Royse, *Aerial bombardment and the international regulation of warfare*, New York 1928, S. 183; hierzu Rolland, *Les Pratiques de la guerre aérienne dans le conflit de 1914 et le droit des gens*, in: Fauchille (Hrsg.), RGDIP, Paris 1916 (Tome XXIII), S. 543.

https://doi.org/10.5771/9783748928904-121, am 08.07.2024, 03:32:17
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

stationen hofften die Franzosen, die Mobilisierung der deutschen Truppen zu stoppen, während sich diese noch auf deutschem Boden befanden.[483] Daneben waren die Offensiven der französischen Luftstreitkräfte auf die südwest- und westdeutsche Kriegsindustrie gerichtet: Der militärischen Bedeutung entsprechend war das primäre Ziel die Chemische Industrie, gefolgt von Fabriken zur Waffen- und Munitionsherstellung sowie Zentren der Stahl- und Eisenindustrie.[484] Konkrete Ziele waren vor allem die Badische Anilin- und Sodafabrik (BASF) in Ludwigshafen am Rhein, die Hülsen- und Munitionsfabrik in Dillingen, die Mauser-Werke in Oberndorf, die Pulver-Fabriken in Rottweil, die Mannesmann-Fabrik an der Saar oder die Krupp-Werke in Essen.[485]

Ein neuer Strategieplan zu den priorisierten Zielen der Luftoffensiven hatte sich schon Ende 1915 abgezeichnet, welcher mittels Langstreckenbombern in enger Kooperation mit der britischen Heeresführung realisiert werden sollte.[486] Diesem Plan standen vorerst noch technische Unzulänglichkeiten und Meinungsverschiedenheiten innerhalb des britischen ‚Air board' entgegen – denn noch immer sah ein beträchtlicher Teil der britischen Führung die Hauptaufgabe der Luftstreitkräfte in der Komplementierung der See- und Bodentruppen.[487] Auch ein Unterstützungsgesuch des französischen Colonel Barrés im Herbst 1916 lehnten die Briten ab, das die Erweiterung des Luftkrieges um Repressalien-Offensiven gegen ‚offene' deutsche Städte zum Ziel gehabt hätte:

> „*[I]mmediately after a Zeppelin raid (on the same day if possible) a raid on German open towns should be made, and similar raids should be carried out immediately after a submarine outrage […] to make the Germans realize that whatever advantages they might gain by Zeppelin and Submarine attacks were far outweighed by the disadvantages of having their own towns*

483 Geinitz, *The First Air War Against Noncombatants - Strategic Bombing of German Cities*, in: Chickering/Förster (Hrsg.), *Great War, Total War: Combat and Mobilization on the Western Front, 1914-1918*, Cambridge 2000, S. 209.

484 Vgl. Jones N., *The Origins of Strategic Bombing*, London 1973, S. 76 f.

485 Vgl. Germain, *Out of Sight, out of reach: Moral issues in the globalization of the battlefield*, in: IRRC, Vol. 97 Issue 900 (2016), S. 1076; i.Ü. zu 1915/1916: Garner, *International Law and the World War - Vol. I*, London 1920, S. 464.

486 „*[A] firm understanding was reached that an air offensive against German war industry should be launched as soon as the resources of the two sides permitted*", Jones N., *The Origins of Strategic Bombing*, London 1973, S. 77-78.

487 Zur Entwicklung der britischen Luftkriegsstrategie und der internen Positionen: Kuropka *Die britische Luftkriegskonzeption gegen Deutschland im Ersten Weltkrieg*, in: Militärgeschichtliche Mitteilungen, Vol. 27 (1980), S. 7-24.

https://doi.org/10.5771/9783748928904-121, am 08.07.2024, 03:32:17
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

subjected to allied raids […] the end of the war would be brought about by the effective bombing of open towns."[488]

Während die Briten hierin überwiegend einen „*purpose of terrorizing the civil population*" sahen,[489] hatten die Franzosen in der Zwischenzeit bereits mit solchen Offensiven gegen nicht-militärische Ziele in deutschen Ortschaften begonnen. Sie galten als Vergeltungsmaßnahmen in Reaktion auf deutsche Luftangriffe an der Westfront und waren zunehmend für hohe zivile Opferzahlen und Sachschäden in südwestdeutschen Städten verantwortlich[490] – wobei Karlsruhe den ersten und verheerendsten Luftangriffen zum Opfer fiel.[491] Diesen Offensiven zum Trotz wird die Angriffsstrategie der Franzosen als Beispiel für ein restriktives Vorgehen im Ersten Weltkrieg hervorgehoben.[492]

Nachdem das britische War Cabinet am taktischen Luftkrieg an der Westfront festgehalten hatte, sah es sich in Anbetracht der deutschen Gotha-Offensive im Frühjahr 1917 und den hieraus hervorgehenden Schutz- und Vergeltungsforderungen der Bevölkerung gezwungen, die Luftkriegsstrategie zu reformieren und die Kooperation mit der französischen Luftwaffe zu vertiefen.[493] Die Planung der britischen Luftoffensive richtete sich gegen deutsche Städte, Industriestandorte und Produktionsstätten, die erstmals durch die Langstreckenbomber von ‚Handley Page' erreicht

488 Memorandum, *Minutes of a meeting with Colonel Barrés, held at the Admiralty*, 22.10.1916, PRO AIR 1/515, zit. und weiter ausgeführt in: Jones N., *The Origins of Strategic Bombing*, London 1973, S. 90 ff.

489 So Sir Douglas Haig in seinem Brief an das Britische War Office vom 1. November 1916 zur Kritik an der französischen Air Policy, PRO AIR 2/123, zit. in: Jones N., *The Origins of Strategic Bombing*, London 1973, S. 94.

490 Unter den betroffenen Städten waren u.a. Stuttgart, Mannheim, Koblenz, Freiburg, Trier und Metz.

491 Insgesamt kamen bei den Bombenangriffen auf Karlsruhe im Juni 1915 und 1916 über 300 Menschen zum Tod, Geinitz, *The First Air War Against Noncombatants - Strategic Bombing of German Cities*, in: Chickering/Förster (Hrsg.), *Great War, Total War: Combat and Mobilization on the Western Front, 1914-1918*, Cambridge 2000, S. 212.

492 So Barros, *Strategic Bombing and Restraint in ‚Total War', 1915-1918*, in: The Historical Journal, Vol. 52 No. 2 (2009), S. 414: „*France decided to practise a considerable degree of restraint […] maintaining as much of a distinction as possible*".

493 Das War Cabinet nahm die öffentliche Protestbewegung ernst und bezeichnete es als „*matter of increasing importance, particularly in the present state of war, when the issue depends almost as much on the endurance of the peoples as on that of the armies*", Sitzung des War Cabinet vom 09.07.1917, CAB 23/3; zit. in: Kuropka *Die britische Luftkriegskonzeption gegen Deutschland im Ersten Weltkrieg*, in: Militärgeschichtliche Mitteilungen, Vol. 27 (1980), S. 8.

https://doi.org/10.5771/9783748928904-121, am 08.07.2024, 03:32:17
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

werden konnten.[494] Institutionell äußerte sich der Richtungswechsel in der Gründung des Air Ministry, der selbstständigen Royal Air Force sowie der Independent Air Force, deren Führung Hugh Montague Trenchard als Chief of Air Staff übernahm.[495] Sowohl Trenchard als auch sein Nachfolger Frederick Sykes betonten den *„far-reaching political and moral effect*",[496] den ein strategischer Luftkrieg mit sich bringen würde. Dabei seien planmäßige Bombenangriffe auf die Zentren des Gegners von entscheidender Bedeutung, die selbst ohne die Zerstörung industrieller oder militärischer Anlagen eine entscheidende Wirkung auf die Moral der gegnerischen Arbeiterschaft und Zivilbevölkerung entfalten sowie den Willen zur Unterstützung ihrer Regierung untergraben würden, doch nur *„if the visits are constantly repeated at short intervals, so as to produce in each area bombed a sustained anxiety*."[497] Selbst der Vorschlag des spanischen Königs, das Luftbombardement auf das unmittelbare Kriegsgebiet zu beschränken, brachte die Entente nicht dazu, ihre Strategie zu ändern. Im Gegenteil: Als die deutsche Regierung durch Vermittlung der Schweiz eine entsprechende Vereinbarung anzubahnen versuchte, fühlte sich die Entente in der eigenen Überlegenheit und der Wirkungskraft ihrer Luftangriffe auf die gegnerische Moral bestätigt.[498]

Infolgedessen warf die Entente im Jahr 1918 so viele Bomben ab, wie in den vorherigen Kriegsjahren zusammengenommen.[499] Insgesamt hatte das

---

494 Dabei handelte es sich um widerstandsfähige Langstreckenbomber, die zu Tages- oder Nachtzeiten flogen, einen Radius von 350 km erreichten, drei Streitkräfte fassten und mit bis zu 16 Bomben à 220 Pfund beladen waren, hierzu: Williams, *Biplanes and Bombsights - British Bombing in World War I*, London 2011, S. 85 f.; Tiverton hatte eine Liste von 250 strategisch sinnvoller Ziele erstellt, wonach auch Berlin eines der Hauptziele war.

495 Hierzu Morrow, *The Great War in the Air: Military Aviation from 1909 to 1921*, Shrewsbury 1993, S. 319-320.

496 Trenchard, *Long Distance Bombing*, PRO AIR, 1/725, 97/7; *Memorandum on the tactics to be adopted in bombing the industrial centres of Germany*, PRO AIR, 1/2422/305/18/11, 23.07.1918: *„moral effect at present is far greater than the material effect*", zit. in: Barros, *Strategic Bombing and Restraint in ‚Total War', 1915-1918*, in: Historical Journal, Vol. 52 No. 2 (2009), S. 426; Williams, *Biplanes and Bombsights - British Bombing in World War I*, London 2011, S. 49 ff.

497 *Memorandum*, 01/1918, PRO AIR 1/463/15/312/137; zit. in: Jones N., *The Origins of Strategic Bombing*, London 1973, S. 161.

498 Deutsches Kriegsministerium/OHL (Hrsg.), *Die deutsche Kriegsführung und das Völkerrecht*, Berlin 1919, S. 19; Webster/Frankland, *Strategic Air Offensive Against Germany 1939-1945, Vol. I: Preparation*, London 1961, S. 50.

499 Eine Auflistung aller 450 britischen Langstreckenbomberangriffe von 17.10.1917 bis 11.11.1918 findet sich in: Williams, *Biplanes and Bombsights -*

https://doi.org/10.5771/9783748928904-121, am 08.07.2024, 03:32:17
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Deutsche Reich ungefähr 740 Todes- und mehr als 1.900 Verletzungsopfer zu verzeichnen, wovon die meisten Opfer Zivilisten waren.[500] Nur der Waffenstillstand konnte verhindern, dass die neu formierte ‚Inter-Allied Independent Air Force' ihre geplante Bomberoffensive in die Tat umsetzte. Teil dieser Entente-Offensive waren sowohl US-Amerikanische als auch italienische Luftstreitkräfte. Während Italien in der Rolle als luftfahrttechnischer Vorreiter bereits praktische Erfahrungen im Luftkrieg gegen Österreich-Ungarn vorweisen konnte,[501] hatte die USA bis zu ihrem Kriegseintritt im Jahre 1917 noch keine Gelegenheit gehabt, eine „*first-hand experience of long range bombing*" zu gewinnen.[502] Sie verfügten über keine derart ausgeprägte Kriegsindustrie, die ihr eine qualitativ oder quantitativ zu den anderen Militärmächten vergleichbare Produktion von Luftfahrzeugen erlaubte. Dementsprechend spielten die amerikanischen Luftstreitkräfte im Ersten Weltkrieg noch keine erwähnenswerte Rolle. An der Ostfront, namentlich im besetzten Ostpreußen, lieferte sich Russland einen Luftkrieg gegen das Deutsche Reich, wobei die russischen Luftstreitkräfte über 300 Bombenangriffe flogen.[503]

Doch fand der Luftkrieg seitens der Entente nicht nur auf europäischem Boden statt. Ziele von britischen Bombardements waren auch Aufständische in Kolonialgebieten, wie namentlich die Pathanen im Jahre 1915, der Sultan von Dafur in Ägypten 1916 oder Mad Mullah Hassan in Somalia 1917.[504] Die Luftbombardements erwiesen sich in diesen technisch-asymmetrischen Konflikten als besonders effektiv, was den Briten den hohen militärischen Wert ihrer RAF bestätigte.

British Bombing in World War I, London 2011, S. 271-287; zwischen Juli 1916 und April 1917 waren dagegen nur 18 Luftangriffe zu verzeichnen, ebenda, S. 1 ff.; zum Vorgehen und Planung der *Independent Air Force* siehe Biddle, *Rhetoric and Reality in Air Warfare: the Evolution of British and American Ideas about Strategic Bombing, 1914-1945*, Princeton 2002, S. 40 ff.

500 Geinitz, *The First Air War Against Noncombatants - Strategic Bombing of German Cities*, in: Chickering/Förster (Hrsg.), *Great War, Total War: Combat and Mobilization on the Western Front, 1914-1918*, Cambridge 2000, S. 207.

501 Namentlich der dreimotorige ‚Caproni', vgl. Kennett, *A History of Strategic Bombing*, New York 1983, S. 29 ff.

502 Biddle, *Rhetoric and Reality in Air Warfare: The Evolution of British and American Ideas about Strategic Bombing, 1914-1945*, Princeton 2002, S. 49.

503 Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991. S. 29, 30.

504 Lindqvist, *Bombing the Savages*, in: Transition, Indiana University, Vol. 10 No. 87 (2001), S. 50, 51.

https://doi.org/10.5771/9783748928904-121, am 08.07.2024, 03:32:17
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

III. Zwischenfazit zur Bedeutung des Luftkrieges

Die Entwicklung des Luftwaffeneinsatzes im Zuge des Ersten Weltkrieges zeigt in eindrücklicher Weise, wie sich das Kriegsfeld vergrößert und vertieft, von der eigentlichen Front in das gegnerische Hinterland bewegt und dabei die Grenze zwischen Kombattanten und Zivilisten zunehmend erodiert. Sie ist Sinnbild einer Totalisierung des Krieges,[505] die sich darin äußerte, dass einerseits *„alle wirtschaftlichen, industriellen, geistigen und seelischen Potenzen der gesamten Bevölkerung in den unmittelbaren oder mittelbaren Dienst des kämpfenden Staates gestellt wurden*"[506] und andererseits die Bevölkerung selbst den kriegerischen Gefahren unmittelbar ausgesetzt war. Die Vorgehensweisen der Mittelmächte und der Entente stimmten insoweit überein, als dass sie militärisch wichtige Objekte unabhängig von ihrer Verortung zum Ziel ihrer Offensiven nahmen: *„[M]ilitary objectives could be bombed wherever found, regardless of their location, and, it seems, regardless of the injury to non-combatants and private property*."[507] Neben Militärstützpunkten gehörten hierzu sämtliche Stätten der Industrie, der Rüstungsproduktion sowie die dazugehörigen Transportwege.[508]

Inwiefern die Fokussierung dieser militärischen Ziele im Rahmen des strategischen Bombenkrieges für eine diskursive Anpassung des zu dieser Zeit anerkannten Luftkriegsrechts sorgte, wird im folgenden Abschnitt untersucht.

B. Das Luftkriegsrecht zur Zeit des Krieges

Der zunehmende Einsatz von Luftwaffen warf die Frage auf, welches Recht zwischen den beteiligten Staaten im Ersten Weltkrieg aus zeitgenössischer Perspektive galt. Hierfür kamen die Deklarationen und Abkom-

---

505 Prägend für den Begriff des totalen Krieges: Daudet, *La guerre totale*, Paris 1918, S. 8: *„Qu'est-ce que la guerre totale? C'est l'extension de la lutte, dans ses phases aiguës comme dans ses phases chroniques, aux domaines politique, économique, commercial, industriel, intellectuel, juridique et financier. Ce ne sont pas seulement les armées qui se battent, ce sont aussi les traditions, les institutions, les coutumes, les codes, les esprits et surtout les banques […] la désorganisation matérielle et morale du peuple […].*"

506 Erler in: Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. VII.

507 Royse, *Aerial bombardment and the international regulation of warfare*, New York 1928, S. 143.

508 Vgl. die Auflistung in: Williams, *Biplanes and Bombsights - British Bombing in World War I*, Alabama 2011, S. 271 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748928904-121, am 08.07.2024, 03:32:17
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

men der Haager Friedenskonferenzen in Betracht, namentlich das Moratorium zum Verbot von Luftbombardements von 1907 (I.) sowie die luftkriegsrelevanten Regeln der Haager Abkommen (II.) und des sonstigen Völkerrechts (III.).

I. Das Verbot des Luftbombardements von 1907

Im Rahmen der zweiten Haager Friedenskonferenzen von 1907 gaben 28 Staaten die Erklärung ab, „*bis zum Schluss der dritten Friedenskonferenz das Werfen von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen oder auf ähnlichen neuen Wegen*" zu verbieten. Jedoch waren die Organisatoren angesichts des Krieges gezwungen, ihre Vorbereitungen für die im Jahr 1915 vorgesehene Konferenz ruhen zu lassen.[509]

Dies wirft die Frage auf, welche rechtliche Geltungskraft die Zeitgenossem dem Moratorium angesichts dieser Entwicklung zumaßen. Ausgehend vom Wortlaut war das befristete Verbot für die ratifizierenden Staaten formell verbindlich, schließlich stand die Veranstaltung einer dritten Friedenskonferenz noch aus, womit die auflösende Bedingung des Moratoriums nicht eingetreten war.[510] Auch galt der Erste Weltkrieg als „*the war that will end war*"[511], weshalb eine nachfolgende Friedenskonferenz grundsätzlich in Betracht kam.

Allerdings offenbarte die Befristung des Verbots zugleich einen befristeten Bindungswillen. Dies bestätigen die *travaux préparatoires*, wonach das Verbot zunächst für eine Dauer von fünf Jahre gelten sollte.[512] Das Verbot könnte damit unter der Prämisse gestanden haben, dass die Einberufung der dritten Konferenz in absehbarer Zeit stattfindet und damit von kurzer Geltungsdauer ist.[513] Zusätzlich führt der deutsche Luftrechtler Alex

509 Scott, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907*, Oxford 1915, S. xii.

510 Hierauf hinweisend: Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 31; auf die formelle Verbindlichkeit ohne weitere Begründung bestehend: Kunzmann, *Die Fortentwicklung des Kriegsrechts auf den Gebieten des Schutzes der Verwundeten und der Beschiessung von Wohnorten*, Bonn 1960, S. 152.

511 Redewendung insbesondere geprägt von: Wells, *The War That Will End War*, London 1914.

512 Siehe hierzu den Vorschlag Belgiens, der erst in der Plenarsitzung geändert wurde, Kap. I: B. III. 2.

513 Hammarskjöld, in: Comité International de la Croix (Hrsg.), *La protection des populations civiles contre les bombardements - Consultations juridiques*, Genf

https://doi.org/10.5771/9783748928904-121, am 08.07.2024, 03:32:17
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Meyer an, dass der Verbotsgrund der Erklärung wegfallen würde, wenn die Gefahr gebannt sei, dass technisch unvollkommene Luftwaffen zivile Personen und Sachen unabsichtlich verletzten[514] – eine unterscheidungsfähige Luftkriegsführung hätten die Konferenz-Staaten für die Zukunft gerade nicht untersagen wollen.[515] Dem Wortlaut der Deklaration lässt sich dieser Verbotsgrund jedoch nicht entnehmen. Retrospektiv wird gegen die Verbindlichkeit des Moratoriums wiederum angeführt, dass das Verbot aufgrund derogierenden Gewohnheitsrechts (sog. *desuetudo*) aufgehoben wurde,[516] weil das Verhalten der betreffenden Staaten belegt hätte, dass die rechtliche Fortgeltung des Verbots ihrem (Rechtsbindungs-) Willen widersprach.[517] Die Akteure hätten jedenfalls nicht an der rechtlichen Legitimität von Luftbombardements *per se* gezweifelt, weshalb auch etwaige Proteste im Zuge des Ersten Weltkrieges allein gegen die Art und Weise ihrer Durchführung gerichtet waren. Die allseitige Billigung und der ungehemmte Einsatz von Luftfahrzeugen deute vielmehr darauf hin, dass die völkerrechtliche Zulässigkeit von Luftbombardements aus zeitgenössischer Sicht *„zur Selbstverständlichkeit geworden war"*.[518] Hierfür hatte sich nicht zuletzt das Institut de Droit International im Rahmen ihrer Konferenz von 1911 eingesetzt.[519] Der führende zeitgenössische Luftkriegsrechtler Paul Fauchille sah die Resolution des Institut als *„seul système qui vraiment soi rationnel et conforme à la réalité des choses*."[520] Ihm zufolge hätten die Staaten den Luftkrieg implizit legalisiert, indem sie die Art und Weise seiner Führung mittels Art. 25 HLKO reguliert und sich somit eines absoluten

---

1930, S. 30: *„[L]'intention des parties, en choisissant la rédaction très souple dont il s'agit, n'a certainement pas été de rendre l'engamement éternel"*.

514 Meyer, *Völkerrechtlicher Schutz der friedlichen Personen und Sachen gegen Luftangriffe*, Königsberg/Berlin 1935, S. 114.

515 Hierzu schon Meurer, *Die Haager Friedenskonferenz II: Das Kriegsrecht der Haager Konferenz*, München, 1907, S. 469.

516 Heil, *Die völkerrechtlichen Regeln über den Bombenabwurf aus Luftfahrzeugen in ihrer geschichtlichen Entwicklung*, Bottrop 1935, S. 18-19; Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 32; Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 32-33.

517 Vgl. Delbrück/Wolfrum/Dahm, *Völkerrecht Band I/3*, 2. Auflage, Berlin 2002, § 158, S. 723, m.w.N.

518 Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 32.

519 Die Resolution lautete: *„Der Luftkrieg ist erlaubt, allerdings unter der Bedingung, dass er die friedliche Bevölkerung nicht größeren Risiken aussetze als der Krieg zu Lande oder zur See"*, siehe zur Entstehung oben unter Kap. I: C. II.

520 Fauchille, *Le bombardemen árien*, in: Ders. (Hrsg.), RGDIP, Paris 1917 (Tome XIV), S. 67; ebenfalls verweisend: Garner, *La Réglementation de la Guerre Aérienne*, in: Fauchille, (Hrsg.), RGDIP, Paris (Tome XIV), S. 377.

https://doi.org/10.5771/9783748928904-121, am 08.07.2024, 03:32:17
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Verbots für die Zukunft verwehrt hätten. Laut Georg Schwarzenberger hätten sich die Signatarstaaten in Anbetracht der Entwicklungen im rechtlichen, kriegspraktischen und luftfahrttechnischen Bereich als letzten Ausweg aus einer völkerrechtlichen Bindung auf die sog. *clausula rebus sic santibus* berufen können.[521]

Somit bestand sowohl auf staatlicher als auch auf völkerrechtswissenschaftlicher Seite Einigkeit über die mangelnde Geltungskraft des Moratoriums von 1907.[522] Dies kam im Übrigen den Investitionen in militärtechnische Entwicklungen zugute, die bereits im Bereich der Luftfahrt getätigt wurden. Unabhängig davon hatten 16 der teilnehmenden Staaten, wozu ein Hauptteil der involvierten Großmächte gehörte, das Moratorium weder unterzeichnet noch ratifiziert: namentlich das Deutsche Reich und Österreich-Ungarn auf Seiten der Mittelmächte sowie Frankreich, Italien und Russland auf Seiten der Entente.[523] Unter Berücksichtigung der Allbeteiligungsklausel[524] und der militärischen Allianzen konnte somit schon vor Kriegsbeginn von keiner universellen Regel gesprochen werden.[525] Aus Sicht der Zeitgenossen war das Verbot des Luftbombardements daher nicht von praktischer Bedeutung, sondern nur „*toter Buchstabe geblieben*".[526]

521 Schwarzenberger, *Das Luftkriegsrecht und der Trend zum totalen Krieg*, in: JfIR, Bd. 8 (1959), S. 245; so auch: Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 32.

522 Eine Ausnahme bildet: Moore, *International Law and some current illusions*, New York 1924, S. 240, 241.

523 Zu den Staaten, die die Deklaration unterschrieben und/oder ratifiziert haben, siehe Kap. I: B. II. 2.

524 Die Klausel lautete: „*The present Declaration is only binding on the contracting Powers in case of war between two or more of them. It shall cease to be binding from the time when, in a war between the contracting Powers, one of the belligerents is joined by a non-contracting power*", in: Scott, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907*, Oxford 1915, S. 221.

525 Vgl. auch Hull, *A Scrap of Paper: Breaking and Making International Law during the Great War*, Ithaca 2014, S. 225.

526 Meyer, *Völkerrechtlicher Schutz der friedlichen Personen und Sachen gegen Luftangriffe*, Königsberg/Berlin 1935, S. 114.

https://doi.org/10.5771/9783748928904-121, am 08.07.2024, 03:32:17
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

II. Luftkriegsrelevante Regelungen der Haager Abkommen

1. Art. 25 HLKO

Für die Regulierung von Luftbombardements bildete Art. 25 HLKO den vertraglichen Maßstab. Demnach war es „*untersagt, unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten und Gebäude, mit welchen Mitteln es auch sei, anzugreifen oder zu beschießen*“[527], womit ausdrücklich Angriffe aus der Luft inkludiert sein sollten. Nachdem ein absoluter Schutz der Zivilbevölkerung aufgrund der irrelevant gewordenen Verbotserklärung ausgeschieden war, konnte sich aus der HLKO zumindest ein eingeschränkter Schutz der Zivilbevölkerung vor Luftangriffen ergeben.

a. Anwendbarkeit der Regelung im Ersten Weltkrieg

Vor der Betrachtung des inhaltlichen Regelungsgehalts ist die formale Verbindlichkeit der HLKO aus zeitgenössischer Sicht zu klären. Der Bindungskraft könnte die Allbeteiligungsklausel des Art. 2 der IV. Konvention von 1907 entgegengestanden haben, wonach die Bestimmungen des Abkommens betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges „*nur zwischen den Vertragsmächten Anwendung [finden] und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind*“.[528] Unter den Teilnehmern der Konferenz waren 15 Staaten, die das Abkommen zur Zeit des Weltkrieges nicht ratifiziert hatten. Dazu gehörten u.a. die Türkei, Italien, Bulgarien, Montenegro und Serbien.[529] Ausgehend von der Allbeteiligungsklausel hätte daher mit der Kriegserklärung Österreich-Ungarns am 28. Juli 1914 die Anwendbarkeit der HLKO von 1907 von Kriegsbeginn an ausscheiden müssen.[530]

---

527 Deutsche Übersetzung abgedruckt in: RGBl. 1910, S. 142.

528 Deutsche Übersetzung abgedruckt in: RGBl. 1910, S. 125.

529 Andere Staaten, die die HLKO nicht ratifiziert hatten, waren: Argentinien, Bulgarien, Chile, Ecuador, Griechenland, Kolumbien, Montenegro, Paraguay, Persien, Peru, Polen, Uruguay, Venezuela, Signatur- und Ratifikationsliste des abgedruckt in: Schindler/Toman, *The Laws of Armed Conflicts*, 3. Auflage, Dordrecht 1988, S. 96 f.

530 So auch Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 33.

https://doi.org/10.5771/9783748928904-121, am 08.07.2024, 03:32:17
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Art. 2 steht allerdings im Zusammenhang mit Art. 4, wonach das Abkommen von 1907 an die Stelle des Abkommens von 1899 tritt,[531] letzteres jedoch zwischen solchen Staaten in Kraft bleibt, die das Abkommen von 1907 nicht ratifiziert haben.[532] Trotz der Allbeteiligungsklausel hatte die HLKO somit im Ersten Weltkrieg nicht an formaler Bindungskraft verloren, sondern galt in alter Fassung fort, solange es nicht nach Maßgabe des Art. 5 HLKO aufgekündigt wurde.[533]

Für die Frage der Rechtmäßigkeit des Luftbombardements nach Art. 25 HLKO war jedoch von Bedeutung, welche Fassung des Haager Reglements anzuwenden war, schließlich fügten die Staaten den Zusatz „*mit welchen Mitteln es auch sei*" erst im Jahre 1907 hinzu, um Luftbombardements ausdrücklich einzubeziehen. Da die alte Fassung diesen Regelungsbezug nicht enthielt, könnte das Luftbombardement im Ersten Weltkrieg daher keiner rechtlichen Einhegung durch Art. 25 HLKO unterlegen haben.[534] Einigen Zeitgenossen zufolge soll jedoch Art. 25 HLKO in der Fassung von 1899 die Geltung für die Luftkriegsführung stillschweigend miteinbezogen haben. Hierauf verwies bereits der französische Delegierte Renault im Rahmen der Kommissionssitzungen zur zweiten Haager Friedenskonferenz.[535]

---

531 „*Dieses Abkommen tritt nach seiner Ratifikation für die Beziehungen zwischen den Vertragsmächten an die Stelle des Abkommens vom 29. Juli 1899 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges. Das Abkommen von 1899 bleibt in Kraft für die Beziehungen zwischen den Mächten, die es unterzeichnet haben, die aber das vorliegende Abkommen nicht gleichermaßen ratifizieren sollten*", in deutscher Übersetzung abgedruckt in: RGBl. 1910, S. 125.

532 Zu den Signatur- und Ratifikationslisten des IV. Abkommens von 1899 siehe: Schindler/Toman, *The Laws of Armed Conflicts*, 3. Auflage, Dordrecht 1988, S. 94 f.

533 Dagegen: Müller-Meiningen, *Der Weltkrieg 1914-1917 und der „Zusammenbruch des Völkerrechts*, 4. Auflage, Berlin 1917, S. 10 f., wonach zwischen ‚Neuvertragsstaaten' Art. 25 HLKO von 1907 gelte, wenn weder ‚Alt-' noch ‚Nichtvertragsstaaten' beteiligt waren. Ansonsten gelte Art. 25 HLKO von 1899. Damit würde allerdings zweierlei Recht gelten, was gegen den klaren Wortlaut von Art. 2 der Konvention verstieße.

534 Daneben stellte sich die Frage, an welche Regeln solche konfliktbeteiligten Staaten gebunden waren, die Vertragspartei des Abkommens von 1907, doch nicht von 1899 waren, namentlich Liberia – mangels militärischer ‚Relevanz' dieses Staates wird dieses Problem jedoch selten berücksichtigt, vgl. Heil, *Die völkerrechtlichen Regeln über den Bombenabwurf aus Luftfahrzeugen in ihrer geschichtlichen Entwicklung*, Bottrop 1935, S. 57.

535 So auch der Schweizer Borel: „*[T]he general and absolute terms of this Article 25 seem to him to forbid, now and with no exception, the use of all projectiles or similar methods whatsoever, either from balloons or in other ways, against towns, villages, dwellings or buildings which are not defended*", Scott, *The Proceedings of The Hague*

https://doi.org/10.5771/9783748928904-121, am 08.07.2024, 03:32:17
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Die Ergänzung des Zusatzes „*mit welchen Mitteln es auch sei*“ stelle dahingehend eine „*ausdrückliche Feststellung der schon in dem Abkommen von 1899 enthaltenen Rechtsgedanken*“ dar, wie u.a. auch von Völkerrechtshistorikern vertreten wird.[536] Der Zusatz von 1907 sei hinzugefügt worden, um „*Zweifel bezüglich der Anwendbarkeit auf den Luftkrieg auszuräumen*“[537] – er sei daher deklarativ und nicht konstitutiv zu verstehen. Wie die Protokolle zur zweiten Kommission der Konferenzen von 1899 jedoch offenbaren, stand die Frage, ob Art. 25 HLKO auch Luftangriffe miteinschließt, nicht zur Diskussion.[538] Allein der Vergleich von Land- und Seebombardements im Rahmen des Art. 25 HLKO war Thema der Verhandlungen. Zudem wurde in den Verhandlungen von 1907 deutliche Zweifel an der französischen Auslegung geäußert, erwiderte doch der italienische Delegierte Robilant, dass der stillschweigende Einbezug von Luftbombardements zu diesem Zeitpunkt nicht als geltendes Recht zu qualifizieren sei.[539]

Ungeachtet dessen vertrat ein Großteil der Zeitgenossen den Standpunkt, dass die in Art. 25 HLKO niedergelegte Regel zum Zeitpunkt des Ersten Weltkrieges gewohnheitsrechtliche Geltung für den Luftkrieg entfaltet habe, womit sich die Frage nach der vertraglichen Bindung erübrigt hätte. Hierfür ließ sich anführen, dass die HLKO – worauf schon die Überschrift ‚Gebräuche des Landkrieges‘ hindeutet – als Kodifizierung bestehenden Gewohnheitsrechts zu verstehen war.[540] Zudem schienen die im Krieg beteiligten Staaten von der rechtlichen Bindung auszugehen, stützten sie sich im Laufe des Krieges doch regelmäßig auf die in den Abkommen festgehaltenen Regelungen. Hierzu gehörte auch die Berufung auf Art. 25 HLKO im Zuge von Luftbombardements, wobei Städte als ‚ver-

---

Peace Conferences - The Conference of 1907 - Vol. III: Meetings of the Second, Third and Fourth Commission, New York 1920, S. 153.

536 Z.B. Heil, *Die völkerrechtlichen Regeln über den Bombenabwurf aus Luftfahrzeugen in ihrer geschichtlichen Entwicklung*, Bottrop 1935, S. 35.

537 Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 34.

538 Siehe Scott, *The Proceedings of The Hague Peace Conference - The Conference of 1899*, New York 1920, S. 493 ff. zum fünften Treffen der zweiten Unterkommission der zweiten Hauptkommission am 3. Juni 1899.

539 Siehe hierzu und zu seinen weiteren Beiträgen in den Verhandlungen in Kap. I: B. III.

540 Traten die Staaten doch zusammen, um die „*allgemeinen Gesetze und Gebräuche des Krieges einer Durchsicht zu unterziehen*“, vgl. Zitelmann, *Die Anwendbarkeit der Haager und Genfer Abkommen im gegenwärtigen Kriege*, in: AVR, Bd. 35 No. 1 (1916), S. 25; zum historischen Hintergrund der zuvor ungeschriebenen Regel siehe: Royse, *Aerial bombardment and the international regulation of warfare*, New York 1928, S. 147 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748928904-121, am 08.07.2024, 03:32:17
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

teidigt' respektive ‚offen' oder ‚nicht verteidigt' bezeichnet wurden, um die Völkerrechtmäßigkeit des eigenen Verhaltens bzw. der Völkerrechtswidrigkeit des gegnerischen Verhaltens zu betonen.[541] Teilweise wird sich auch neben dem Luftwaffeneinsatz im Ersten Weltkrieg auf den tripolitanischen Krieg von 1911 bezogen, um von einer Rechtsüberzeugung und einer entsprechenden Übung zu sprechen.[542] Denn obwohl Italien und das Osmanische Reich als Kriegsparteien vertraglich nicht an die HLKO von 1907 gebunden waren, hatten sie nicht gegen den Luftwaffeneinsatz *per se*, sondern allein gegen die Art und Weise der Luftkriegsführung protestiert.[543] Dies sei Beweis dafür, dass sich selbst ‚Altvertragsstaaten' der rechtlichen Begrenzung ihrer Luftkriegsführung bewusst waren.

Nach herrschender Ansicht der zeitgenössischen Völkerrechtsliteratur entfaltete Art. 25 HLKO von 1899 somit gewohnheitsrechtliche Geltung für den Luftkrieg.[544] Damit sollten auch Staaten, die nur Vertragspartei des Abkommens von 1907 und nicht von 1899 waren, an die Regel gebunden sein. Zum gleichen Ergebnis gelangte die Ansicht, welche die Allbeteiligungsklausel unter Berücksichtigung der technischen Entwicklungen im Bereich der Luftfahrt und der Einsätze von Luftwaffen als gewohnheitsrechtlich abbedungen qualifiziert.[545]

---

541 Siehe die Funksprüche von deutschen und französischen Streitkräften, abgedruckt in: Bell (Hrsg.), *Völkerrecht im Weltkriege - Bd. IV*, Berlin 1927, S. 77 ff., z.B. vom 04.10.1917: *„[A]ls Vergeltung für die deutschen Fliegerangriffe auf die offene Stadt Bar le-Duc warfen zwei französische Flugzeuge […] auf die befestigte Stadt Stuttgart Bomben ab"*.

542 Heil, *Die völkerrechtlichen Regeln über den Bombenabwurf aus Luftfahrzeugen in ihrer geschichtlichen Entwicklung*, Bottrop 1935, S. 58.

543 Hierzu und zum Luftwaffeneinsatz im sog. tripolitanischen Krieg im Jahre 1911 siehe oben Kap. I: C. III.

544 Siehe Fauchille, *Les Attentats Allemands contre les Biens et les Personnes en Belgique et en France d'après les Rapports des Commissions d'Enquête Officieles (Août 1914 - Mai 1915)*, in: Ders. (Hrsg.), RGDIP, Paris 1915 (Tome XXII), S. 403 ff.; Rolland, *Les Pratiques de la guerre aérienne dans le conflit de 1914 et le droit des gens*, in: Fauchille (Hrsg.), RGDIP, Paris 1916 (Tome XXIII), S. 509; später: Erdelbrock, *Das Luftbombardement*, Bonn 1929, S. 20, Fn. 12.

545 Aus zeitgenössischer Perspektive: Zitelmann, *Die Anwendbarkeit der Haager und Genfer Abkommen im gegenwärtigen Kriege*, in: AVR, Bd. 35 No.1 (1916), S. 25; später: Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 35.

https://doi.org/10.5771/9783748928904-121, am 08.07.2024, 03:32:17
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

b. Regelungsinhalt bezüglich Luftangriffe

Zudem stellten sich Probleme in Bezug auf den Regelungsgehalt von Art. 25 HLKO. Zum einen ging es um die Bedeutung von ‚verteidigt', zum anderen um die Frage, ob allein der sog. akzessorische bzw. taktische Luftkrieg vom sachlichen Anwendungsbereich der Regelung erfasst war, oder ob ihr auch der sog. selbstständige bzw. strategische Luftkrieg unterlag.

(1) Die Kriterien von Art. 25 HLKO

Zunächst führte schon der Begriff des ‚(un)verteidigten' Ortes zu regen Diskussionen in der zeitgenössischen Wissenschaft und Praxis. Denn die konferierenden Staaten in Den Haag hatten das Kriterium festgelegt, ohne eine offizielle Definition des Begriffs zu kodifizieren. Als Vorläufer fand die Regelung erstmals im Brüsseler Entwurf von 1874 Niederschlag und war seitdem bis zum Ersten Weltkrieg nur minimal verändert worden.[546] Die Bedeutung des Begriffs ‚(un)verteidigt' wird in der Literatur aus dem ursprünglichen Regelungsgehalt im Zusammenhang mit der Landkriegsführung hergeleitet. Im Rahmen eines Eroberungsfeldzuges durften allein solche Orte bombardiert werden, die entweder ‚befestigt', d.h. von Festungsbauwerken umschlossen, oder ‚offen' und dafür ‚verteidigt' waren. Eine entsprechende Auslegung im Zuge der zweiten Haager Friedenskonferenz lautete:

> *„An armed force is marching towards a town. This town is either fortified or open. Even if it is ordinarily open the entrances might be defend by temporary fortifications, breastworks, barricades and tambours […] the assailant has a perfect right to destroy this defense with the aid of artillery in any manner which he finds most efficacious, so that he can take possession of the city*."[547]

546 Vgl. Kap. I: A. II. 3. b.; mit Blick auf die Artikel 15 bis 18 des Brüsseler Entwurfs war die Neuerung der Artikel Art. 25 bis 28 HLKO zur Bombardierung laut des Berichterstatters Rolin reine Formsache („*légères modifications admises sont de pure forme*"): Ministère des Affaires Étrangères, *Conférence Internationale de la Paix. La Haye 18 Mai - 29 Juillet 1899, Actes et Documents, première partie*, La Haye 1899, S. 40; hierzu kritisch: Fauchille, *Le bombardemen árien*, in: Ders. (Hrsg.), RGDIP, Paris 1917 (Tome XIV), S. 59, Fn. 1.

547 Dies fasst der niederländische General den Beer Poortugael in der 4. Sitzung der dritten Kommission der zweiten Haager Friedenskonferenz anschaulich zusammen, abgedruckt in: Scott (Hrsg.), *The Proceedings of The Hague Peace Conferences - The Conference of 1907*, New York 1920, S. 551 f.

https://doi.org/10.5771/9783748928904-121, am 08.07.2024, 03:32:17
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Dem Gegner musste somit eine Form von Widerstand entgegensetzt werden, um eine Bombardierung vornehmen zu dürfen. Regelte Art. 15 des Brüsseler Entwurfs noch beide genannten Fälle dieses Widerstandes unter ausdrücklicher Differenzierung zwischen ‚befestigten' und ‚offenen' und ‚nicht verteidigten' Plätzen, benannte Art. 25 HLKO von 1899 ausschließlich ‚nicht verteidigte' Ortschaften als verbotene Zielobjekte.[548] Wie oben bereits erwähnt, ging diese Modifizierung mit dem geringeren Aufkommen befestigter Städte einher.[549] In der Praxis hielten die kriegsführende Staaten allerdings zum Teil am Befestigungskriterium fest, wie sich in nationalen Militärhandbüchern[550] und Erklärungen seitens der Kriegsparteien zeigte.[551] Ein Grund hierfür könnte die Unbestimmtheit des Verteidigungsbegriffs gewesen sein, womit viele Kontroversen um die Begriffsdeutung einhergingen.

Besonders umstritten war die Frage, unter welchen Bedingungen eine Verteidigungssituation vorlag.[552] Eine beachtliche Strömung – z.B. vertreten durch durch Fauchille und Spaight – ließ genügen, dass der Zielort mit militärischen Streitkräften und Verteidigungseinrichtungen besetzt war.[553] Demnach käme es nicht darauf an, dass sich der verteidigte Ort „*wirklich zur Wehr setzte*."[554] Andere hielten dagegen einen aktiven bzw. tatsächlichen Widerstand für erforderlich. Das Institut de Droit Interna-

548 Abgedruckt in: Meurer, *Die Haager Friedenskonferenz II: Das Kriegsrecht der Haager Konferenz*, München 1907, S. 663.

549 Vgl. schon unter Kap. I: A. II. 3. b., Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 9.

550 Das US Militärhandbuch zum Landkrieg aus dem Jahre 1914 zählte u.a. zu verteidigten Orten (Nr. 214): „*a fort or fortified place*", „*a town sourrounded by detached forts*" oder „*a place that is occupied by a military force or through force was passing*", zit. nach: Royse, *Aerial bombardment and the international regulation of warfare*, New York 1928, S. 158.

551 So der britische Marineminister Balfour, der den Begriff ‚unverteidigt' durch ‚unbefestigt' ersetzte und so zu dem Schluss kam, dass die Beschießung ‚unbefestigter' Städte verboten sei, zit. und kritisiert in: Heil, *Die völkerrechtlichen Regeln über den Bombenabwurf aus Luftfahrzeugen in ihrer geschichtlichen Entwicklung*, Bottrop 1935, S. 26.

552 Ausführlich hierzu Erdelbrock, *Das Luftbombardement*, Bonn 1929, S. 19 ff.

553 So etwa Spaight, *Aircraft in War*, London 1914, S. 15, 16, mit Verweis auf das Britische Manual zum Landkrieg: „*not occupied by troops or otherwise in a position to offer armed resistance*"; siehe auch: Fauchille, *Le bombardemen árien*, in: Ders. (Hrsg.), RGDIP, Paris 1917 (Tome XIV), S. 62, Fn. 1.

554 Pohl, *Luftkriegsrecht*, Stuttgart 1924, S. 24, hierzu C. I.; dagegen etwa: Heil, *Die völkerrechtlichen Regeln über den Bombenabwurf aus Luftfahrzeugen in ihrer geschichtlichen Entwicklung*, Bottrop 1935, S. 30.

https://doi.org/10.5771/9783748928904-121, am 08.07.2024, 03:32:17
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

tional stellte etwa im ‚Manuel des lois de la guerre maritime' von 1913 ausdrücklich auf eine tatsächliche Verteidigungssituation ab, indem es die Formulierung „*qui ne sont pas défendus*" durch „*qui ne se défendent pas*" ersetzte und damit eine alternative Regelung zum ‚Abkommen betreffend die Beschießung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten' von 1907 formulierte.[555] Zusätzlich stellte sich die Frage, ob es einer Verteidigung bedürfe, die zur Abwehr des in Betracht kommenden Angriffsart adäquat war. Für die Verteidigung gegen Luftangriffe wäre in diesem Fall ein Flugabwehrgeschütz auf der gegnerischen Seite erforderlich gewesen, um das Kriterium der Verteidigung zu erfüllen.[556]

Als übergreifendes Kriterium blieb aus zeitgenössischer Sicht jedenfalls entscheidend, dass die Ortschaft grundsätzlich in der Lage war, dem Angreifer militärischen Widerstand entgegenzusetzen. Sollte eine solche Widerstandsfähigkeit fehlen, war die Ortschaft im landkriegsrechtlichen Kontext als ‚unverteidigt' i.S.d. des Art. 25 HLKO zu qualifizieren.[557] Dem entsprach auch der Entwurf einer britisch-deutsche Vereinbarung vor dem Weltkrieg, in der eine „*defended area*" als „*locality supplied with military works that can protect it effectively against enemy attack*"[558] definiert wurde. Bis Kriegsbeginn sollte diese bilaterale Vereinbarung jedoch nicht ratifiziert werden.

Doch sofern eine Ortschaft zur Zeit des Ersten Weltkriegs als ‚verteidigt' galt, war sie dann zum Zwecke der Einnahme schrankenlos bombardierbar? Durfte die Stadt in ihrer Gesamtheit zerstört oder mussten bestimmte Teile zum Schutz von Privateigentum und Zivilpersonen geschont wer-

---

555 Institut de Droit International, *Manuel des lois de la guerre maritime dans les rapports entre belligérants*, Oxford 1913, Art. 25, abrufbar unter: www.idi-iil.org/app/uploads/2017/06/1913_oxf_02_fr.pdf (zuletzt abgerufen: 01.12.2021), fraglich war auch, ob die Regelungen zu Seebombardements mit denen zu Landbombardements gleichzusetzen sind.

556 So vertreten von Garner, *La Réglementation de la Guerre Aérienne*, in: Fauchille (Hrsg.), RGDIP, Paris 1923 (Tome XXX), S. 379: „*[D]éfendue en matière aérienne que s'il est défendu par des canons spécialement construits pour le tir vertical et si les défendeurs en font usage*."; dieser Auslegung wird jedoch entgegengehalten, dass aus der Luft nicht mit Sicherheit feststellen konnten, ob die betreffende Stadt über solche Abwehrsysteme verfügt: Kohler, *Luftfahrtrecht*, Berlin 1912, S. 27; Erdelbrock, *Das Luftbombardement*, Bonn 1929, S. 23.

557 Vgl. Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, 1957, S. 35; hierzu zähle u.a. auch die zu den Waffen greifende Einwohnerschaft des betreffenden Ortes, Spaight, *War Rights on Land*, London 1911, S. 158.

558 Draft Note for Signature, Nr. 29865, Confidential Print, 09.07.1914, FO 372/572, file 751, no. 14144, zit. nach: Hull, *A Scrap of Paper: Breaking and Making International Law during the Great War*, Ithaca 2014, S. 283.

https://doi.org/10.5771/9783748928904-121, am 08.07.2024, 03:32:17
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

den? Der führende britische Luftkriegsrechtler James Molony Spaight schrieb hierzu: „*There was no definite rule forbidding indiscriminate bombardment; indeed, under the law of naval and land bombardments, it was legitimate to bombard a city indiscriminately if it was ‚defended'*."[559] Diese Aussage knüpfte an eine militärische Praxis an, die auch in vorkriegszeitlichen Militärhandbüchern festgehalten war. Hiernach war der Angreifer in der Bombardierung eines befestigten bzw. unverteidigten Ziels unbeschränkt und musste dementsprechend keine Rücksicht auf privates Eigentum oder Zivilpersonen nehmen.[560]

Dieser Ansicht standen allerdings die relevanten Artikel der HLKO entgegen, so etwa Art. 27 HLKO, der eine objektbezogen Unterscheidungspflicht etablierte, wonach „*Gottesdienste, der Kunst, der Wissenschaft und der Wohltätigkeit gewidmeten Gebäude, die geschichtlichen Denkmäler, die Hospitäler und Sammelplätze für Kranke und Verwundete*" geschont werden mussten.[561] Auch die Warnpflicht des Art. 26 HLKO stand dieser Auffassung entgegen, sollte sie doch dem Gegner u.a. die Möglichkeit eröffnen, die Zivilbevölkerung vor einem etwaigen Bombardement in Sicherheit zu bringen. Von Bedeutung war im Übrigen Art. 23 g) HLKO, der die „*Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums*" untersagte, wie auch Art. 46 HLKO, wonach „*das Leben der Bürger und das Privateigentum*" zu achten war.[562] Diese Normen drücken den allgemeinen Rechtsgedanken aus, sowohl das Privateigentum als auch die Zivilbevölkerung im Krieg zu schonen, wozu die genannten Literaturmeinungen und Militärhandbücher in Widerspruch standen.[563] Auch wären die Anschuldigungen von

559 Spaight, *Air Power and War Rights*, London 1924, S. 225.

560 Etwa das britische Manual (1914): „*Destruction of private and public buildings by bombardment has always been, and still is, considered lawful, as it is one of the means to impress upon the local authorities the advisability of surrender*" oder die Instruktionen Frankreichs: „*Le bombardement consiste à couvrir de projectiles la place en tout ou en partie, afin de ruiner les édifices publics et privés et d'amener le gouverneur à capituler à bref délai par initimidation ou pression de la population*", diese zitierend und diskutierend: Meyer, *Völkerrechtlicher Schutz der friedlichen Personen und Sachen gegen Luftangriffe - Das geltende Kriegsrecht*, Königsberg/Berlin, 1935, S. 129 ff.; auch schon zuvor Spaight, *Aircraft in War*, London 1914, S. 10, 11.

561 Deutsche Übersetzung abgedruckt u.a. in: RGBl. 1910, S. 142; hierzu schon oben: Kap. I: B. III. 3.

562 Hiermit ebenfalls (wenn auch in einem anderen Kontext) auseinandersetzend: Meyer, *Völkerrechtlicher Schutz der friedlichen Personen und Sachen gegen Luftangriffe - Das geltende Kriegsrecht*, Königsberg/Berlin, 1935, S. 137 ff.

563 Zur Herausbildung dieses Grundsatzes siehe etwa: Pilloud/De Preux, in: Sandoz et. al. (Hrsg.), *Commentary on the additional protocols of 8 June 1977 to the*

https://doi.org/10.5771/9783748928904-121, am 08.07.2024, 03:32:17
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

völkerrechtswidrigem Verhalten in Reaktion auf unterschiedslose Bombardements haltlos, wenn zivile Personen und Objekte ihren rechtlichen Schutz nach dem Unterscheidungsgrundsatz verloren hätten,[564] was z.B. auch Fauchille vertrat:

> „*Les citoyens inoffensifs ainsi que les propriétés privées et les propriétés publiques […] qui ne sont pas employés à un but militaire ou n'ont pas une importance stratégique […] doivent autant que possible être épargnés*."[565]

(2) Übertragbarkeit der Regelung auf den strategischen Luftkrieg

Eine weitere strittige Frage in der zeitgenössischen Debatte war, inwieweit sich die Regelung des Art. 25 HLKO auf die zwei unterschiedlichen Dimensionen des Luftkriegs übertragen ließ.

Nach der herrschenden Ansicht konnte Art. 25 HLKO in jedem Fall für solche Luftstreitkräfte gelten, die zur Unterstützung der Landstreitkräfte im Einsatz waren. Demnach regelte Art. 25 HLKO unter Berücksichtigung der historischen Implikationen allein das sog. ‚Eroberungsbombardement' („*bombardement d'occupation*").[566] Der ‚nicht verteidigte' Ort musste sich daher unvermeidlich im unmittelbaren Operationsgebiet der Landstreitkräfte befinden, um die erforderliche Eroberungssituation zu gewährleisten.[567] Art. 25 HLKO konnte sich daher aus Sicht der Zeitgenossen in jedem Fall auf den sog. taktischen bzw. akzessorischen Luftkrieg beziehen, d.h. auf den Einsatz von Luftangriffen im Zusammenwirken mit den Landstreitkräften.

Geneva Conventions of 12 August 1949, International Committee of the red Cross (ICRC), Genf 1987, S. 586 ff., Rn. 1825 ff.

564 Diese bestanden gerade darin, die Zahl ziviler Opfer durch gegnerische Angriffe zu betonen, vgl. A. I. III.

565 „*Unbescholtene Bürger sowie privates und öffentliches Eigentum [...], das nicht militärisch genutzt wird oder von strategischer Bedeutung ist [...], sind so weit wie möglich zu schonen*." (eigene Übersetzung), Fauchille, *Le bombardemen árien*, in: Ders. (Hrsg.), RGDIP, Paris 1917 (Tome XIV), Paris 1917, S. 73.

566 Zur Differenzierung zwischen „*bombardement d'occupation*" und „*bombardement de destruction*": Fauchille, *Le bombardemen árien*, in: Ders. (Hrsg.), RGDIP, Paris 1917 (Tome XIV), S. 64.

567 In der Nachkriegsliteratur u.a. vertreten von: Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 25 ff.; Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 36 ff. ; Röhrig, *Die Ziele selbstständiger Luftangriffe*, Berlin 1938, S. 22 ff.; dieser Ansicht ist wegen der technischen Entwicklung nicht ohne weiteres zu folgen.

https://doi.org/10.5771/9783748928904-121, am 08.07.2024, 03:32:17
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Die Frage stellte sich, ob Art. 25 HLKO darüber hinaus auch den strategischen Luftkrieg regelte,[568] der sich im gegnerischen Hinterland statt an der militärischen Front abspielte. Anhand der *travaux préparatoires* lässt sich nicht abschließend beantworten, ob sich die Staaten der Haager Friedenskonferenz von 1907 der selbstständigen Dimension des Luftkrieges bewusst waren.[569] Nach der führenden Ansicht in der Literatur sei die ursprünglich für den Landkrieg konzipierte Regel nicht auf den selbstständigen Luftkrieg anwendbar.[570] Der selbstständige Luftkrieg verfolge einen Zerstörungs- statt Eroberungszweck und entspreche damit dem Fall eines sog. ‚Zerstörungsbombardement' („*bombardement de déstruction*"), das nicht von Art. 25 HLKO erfasst sei. Die Differenzierung zwischen Eroberungsbombardements und Zerstörungsbombardements entsprang der Feder von Fauchille und tauchte in diesem Zusammenhang erst in der Literatur zum Ersten Weltkrieg auf.[571]

Die Reduktion des Art. 25 HLKO auf sog. Eroberungsbombardements schien jedoch den Fortschritt in der militärischen Technik zu missachten, der es etwa auch Artilleriegeschützen schon vor dem Ersten Weltkrieg erlaubt hatte, auf Ziele außerhalb der sichtbaren Reichweite zu zielen.[572] Nach Alex Meyer ließ sich daher selbst für den Landkrieg die Auffassung nicht aufrechterhalten, dass *„Beschießungen von Ortschaften durch Landheere grundsätzlich nur dem Zweck der Einnahme dienen könnten"*.[573]

---

568 Begriffliche Alternativen sind ‚abhängiger' und ‚unabhängiger' bzw. ‚taktischer' und ‚operativer' Luftkrieg.

569 Siehe die Protokolle zu den Verhandlungen, die keinen Bezug zum selbstständigen Luftkrieg nehmen: Scott, *The Proceedings of The Hague Peace Conferences - The Conference of 1907*, New York 1920.

570 Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 25 ff.; Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 36 ff.; Röhrig, *Die Ziele selbstständiger Luftangriffe*, Berlin 1938, S. 22 ff.; Erdelbrock, *Das Luftbombardement*, Bonn 1929, S. 22.

571 Hierzu Fauchille, *Le bombardemen árien*, in: Ders. (Hrsg.), RGDIP, Paris 1917 (Tome XIV), S. 56 ff.

572 Artilleriegeschosse erreichten schon zur Hälfte des 19. Jahrhunderts eine Reichweite von über 8 Kilometern, vgl. schon oben, unter Kap. I: A. I.; von Bedeutung im Ersten Weltkrieg waren die deutsche ‚Dicke Bertha' und das ‚Paris-Geschütz', letzteres erreichte eine außergewöhnliche Reichweite von 130 Kilometern, siehe zur Entwicklung der Artillerietechnik: Brodie/Brodie, *From Crossbow to H-bomb*, Bloomington 1973, S. 191 ff.

573 Meyer, *Völkerrechtlicher Schutz der friedlichen Personen und Sachen gegen Luftangriffe - Das geltende Kriegsrecht*, Königsberg und Berlin 1935, S. 51; siehe auch Kunzmann, *Die Fortentwicklung des Kriegsrechts auf den Gebieten des Schutzes der Verwundeten und der Beschiessung von Wohnorten*, Bonn 1960, S. 127 ff., wo-

https://doi.org/10.5771/9783748928904-121, am 08.07.2024, 03:32:17
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Die Entstehungsgeschichte des Art. 25 HLKO und die erweiternde Formulierung „*mit welchen Mitteln es auch sei*" ließen eher darauf schließen, dass ‚nicht verteidigte' Ortschaften grundsätzlich vor jeglicher Art von Bombardements, auch selbstständigen Luftangriffen, geschützt werden sollten. Dies ist auch mit dem offenen Wortlaut zu vereinbaren, der die Situierung im unmittelbaren Kampfgebiet nicht explizit voraussetzte. Die Regelung etablierte eine personenbezogene Unterscheidungspflicht, womit die am Krieg unbeteiligte Zivilbevölkerung von Kriegshandlungen verschont bleiben sollten.[574] Dies wurde auch in der zweiten Haager Konferenz betont:

> „*It is forbidden to harm in any way populations who take no part in the military operations; and even between combatants all unnecessary infliction of injury is forbidden. These rules were the basis of the work of the First Hague Conference, and thenceforth from a part of positive international law […] The principles which I have just recalled to you are the basis of Article 25 of the treaty*."[575]

In Anbetracht dessen hielten die Konferenzstaaten die Regelung für eine „*Proklamation des Vorrangs des Zivilisationsstandards*".[576] Unter Berücksichtigung dieser *ratio legis* wird die fehlende Übertragbarkeit des Art. 25 HLKO auf den strategischen Luftkrieg – entsprechend der geläufigen Handhabung der zeitgenössischen Völkerrechtswissenschaft – zurecht in Zweifel gezogen:

> „*Die erst später gemachte Unterscheidung zwischen der Verwendung der Luftfahrzeuge im selbstständigen Luftkrieg und im Zusammenwirken mit Heer und Flotte ist nur tatsächlicher Art und kann nicht dazu führen, die bereits früher getroffene Vereinbarung in ihrer praktischen Anwendung als Vertragsrecht zu beschränken.*"[577]

---

nach das Zerstörungsbombardements nach seinen immanenten Voraussetzungen von Art. 25 HLKO erfasst sei; sogar Fauchille selbst betonte, dass Zerstörungsbombardements auch im Landkrieg in Betracht kämen: Fauchille, *Le bombardemen árien*, in: Ders. (Hrsg.), RGDIP, Paris 1917 (Tome XIV), S. 60.

574 Erdelbrock, *Das Luftbombardement*, Bonn 1929, S. 22.

575 So Beernaert im Rahmen der Verhandlungen der Dritten Kommission, siehe: Scott, *The Proceedings of The Hague Peace Conferences - The Conference of 1907*, New York 1920, S. 543.

576 Schwarzenberger, *Das Luftkriegsrecht und der Trend zum totalen Krieg*, in: JfIR, Bd. 8 (1959), S. 249.

577 Erdelbrock, *Das Luftbombardement*, Bonn 1929, S. 22; siehe aus zeitgenössischer Sicht auch offen formulierend: Mérignhac/Lémonon, *Le Droit des Gens et*

https://doi.org/10.5771/9783748928904-121, am 08.07.2024, 03:32:17
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Vielmehr deutet die Postulierung der mangelnden Anwendbarkeit des Art. 25 HLKO auf eine Entledigung von vertragsrechtlichen Restriktionen zugunsten militärischer Freiheiten im Zuge der strategischen Luftkriegsführung hin.

2. Die Doktrin vom militärischen Objekt

Ein Großteil der kriegführenden Staaten und der Völkerrechtsliteratur setzte sich für einen neuen rechtlichen Standard für den strategischen Luftkrieg ein, um den Übergang der Bombenangriffe in das gegnerische Hinterland zu legitimieren. Zur Regulierung des selbstständigen Luftkrieges sollte sich das ‚Abkommen betreffend die Beschießung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten' von 1907 als zielführend erweisen.[578] Zwar verbietet Art. 1 des Abkommens ebenfalls die Beschießung „*unverteidigter Häfen, Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude*", doch nimmt Art. 2 bestimmte militärische Objekte aus.[579] Diese dürften trotz fehlender Verteidigung angegriffen werden, sofern „*jedes andere Mittel ausgeschlossen ist*". Ferner trifft den Angreifer nach Art. 2 „*keine Verantwortung für den nicht beabsichtigten Schaden, der durch die Beschiessung etwa verursacht worden ist*." Aufgrund der Vergleichbarkeit mit den Bedingungen der Seekriegsführung erwies sich die Regelung aus praktischer und wissenschaftlicher Sicht als analogiefähige Regelung für den selbstständigen bzw. strategischen Luftkrieg:[580] Auch im Rahmen des Seebombardements war weder die Besetzungssituation

---

la Guerre de 1914-1918. Tome I, Paris 1921, S. 629: „*[I]l décide très nettement pour toutes que le bombardement de localités non défendues constitue un acte contraire à la loi de la guerre, qu'il soit réalisé par la voie terrestre ou aérienne*"; vgl. Kunzmann, *Die Fortentwicklung des Kriegsrechts auf den Gebieten des Schutzes der Verwundeten und der Beschiessung von Wohnorten*, Bonn 1960, S. 171 ff.

578 Deutsche Übersetzung abgedruckt in: RGBl. 1910, S. 273, 274.

579 „*[M]ilitärische Werke, Militär- oder Marineanlagen, Niederlagen von Waffen oder von Kriegsmaterial, Werkstätten und Einrichtungen, die für die Bedürfnisse der feindlichen Flotte nutzbar gemacht werden können, sowie im Hafen befindliche Kriegsschiffe*", zu Art. 2 IX. der Haager Konvention von 1907 bereits unter Kap. I: B. III. 4.

580 So etwa Spaight, *Aircraft in War*, London 1914, S. 18; auf ihn verweisend: Kriege, *Die völkerrechtliche Beurteilung des Luftkriegs im Weltkriege (Gutachten des Sachverständigen Wirklichen Geheimen Rates)*, in: Bell (Hrsg.), *Völkerrecht im Weltkriege - Bd. IV*, Berlin 1927, S. 97; im Vergleich dazu einschränkend: Fauchille, *Le bombardemen árien*, in: Ders. (Hrsg.), RGDIP, Paris 1917 (Tome XIV), S. 69 f.; auf ihn ebenfalls verweisend: Garner, *International Law and the World War - Vol. I*, London 1920, S. 469.

https://doi.org/10.5771/9783748928904-121, am 08.07.2024, 03:32:17
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

noch die Situierung im unmittelbaren Kampfgebiet, sondern lediglich die militärische Bedeutung des Zielobjekts von Relevanz. Daneben war es Seestreitkräften wie auch Luftstreitkräften nicht ohne weiteres möglich, die angesteuerten Ortschaften mittels ihrer Truppen zu besetzen.[581] Die Artikel des Abkommens regelten insoweit das Zerstörungs- und nicht das Eroberungsbombardement: Ziel war es nicht, den Widerstand des Gegners zum Zweck der Einnahme zu überwinden, sondern bestimmte militärische Kraftquellen und Stützpunkte zu zerstören.[582] Aus zeitgenössischer Sicht war das Kriterium der Verteidigung für die Zulässigkeit des Zerstörungsbombardements somit unbedeutend. James Garner kam sogar zu folgendem Schluss: „*The Distinction between ‚defended' and ‚undefended' places as a test of liability […] applied to aerial bombardment it is illogical and even absurd*."[583]

Analogien zu land- oder seekriegsrechtlichen Regeln waren zur Regulierung von Luftangriffen zwar grundsätzlich anerkannt,[584] doch nur dann, soweit es einer speziellen rechtlichen Grundlage ermangelte, die in Gestalt von Art. 25 HLKO im Grunde existierte.[585] Retrospektiv wird an der unterschiedlichen Regulierung von taktischem und strategischem Luftkrieg daher zurecht kritisiert, dass ein und demselben Kriegsmittel, je nach Einsatzart, andere Regeln unterstellt werden – womit auch der Schutz ziviler Objekte und Personen vom Einsatzbereich der Luftwaffe abhängig war.[586]

---

581 Schwarzenberger, *Das Luftkriegsrecht und der Trend zum totalen Krieg*, in: JfIR, Bd. 8 (1959), S. 249, weist darauf hin, dass dieser Argumentation das nachfolgende Aufkommen von Fallschirmjägern entgegensteht.

582 Meyer, *Völkerrechtlicher Schutz der friedlichen Personen und Sachen gegen Luftangriffe - Das geltende Kriegsrecht*, Königsberg/Berlin 1935, S. 135.

583 Garner, *Proposed Rules for the Regulation of Aerial Warfare*, in: AJIL, Vol. 18 No. 1 (1924), S. 70; mit Verweis auf Pillet, *La Guerre Actuelle et le Droit des Gens*, in: Fauchille (Hrsg.), RGDIP, Paris 1916 (Tome XXI), S. 429, der die Begriffe als einer der ersten „*unsatisfactory*" bezeichnete.

584 Vgl. oben die Verhandlungen im Rahmen des Institut de Droit International von 1911 oder den Haager Friedenskonferenz, die Vorschläge zur einer analogen Regelung enthielten, so Fauchilles Entwurf in: *Annuaire de l'Institut de Droit International - Vingt Quatrième Volume - Session de Madrid - Avril 1911*, Paris 1911, S. 70; auch Spaight, *Aircraft in War*, London 1914, S. 108 (Art. 10 des Entwurfs); ansonsten hierzu: Czesany, *Nie wieder Krieg gegen die Zivilbevölkerung - eine völkerrechtliche Untersuchung des Luftkrieges*, Graz 1964, S. 19 f.

585 Schwarzenberger, *Das Luftkriegsrecht und der Trend zum totalen Krieg*, in: JfIR, Bd. 8 (1959), S. 248.

586 Hierzu kritisch; Kunz, *Kriegsrecht und Neutralitätsrecht*, Berlin/Heidelberg 1935, S. 195 f.; retrospektiv die Frage aufwerfend: „*Does the Law change according to the branch of service of the attacking aircraft?*": Carnahan *The Law of Air Bombardment*

https://doi.org/10.5771/9783748928904-121, am 08.07.2024, 03:32:17
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Im Übrigen barg die Abgrenzung zwischen Eroberungs- und Zerstörungsbombardements Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung.[587]

Dennoch hatte sich die ‚Doktrin vom militärischen Objekt'[588] bis Kriegsende als Analogie zum Seekriegsrecht herausgebildet. Dies äußerte sich darin, dass die kriegführenden Staaten zunehmend militärische Objekte zum Ziel nahmen, wie sie auch in den internen Vorgaben festhielten. Das Kriterium der Verteidigung verlor somit zunehmend an Bedeutung. Der parlamentarische Untersuchungsausschuss der Weimarer Nationalversammlung und des Deutschen Reichstages – der am 20. August 1919 zur Aufarbeitung der Vorgänge, die „*zum Ausbruch, zur Verlängerung und zum Verlust des Ersten Weltkrieges*"[589] geführt haben, eingesetzt wurde – stellte auf Grundlage der erteilten Befehle der Obersten Kriegsleitung an die deutschen Luftstreitkräfte fest:

> „*[…] daß Luftangriffe nur stattfinden sollten:*
> *1. als Kampfhandlungen in unmittelbaren Zusammenhang mit dem Kämpfen der Land- und Seestreitkräfte, also zur Unterstützung, Verstärkung und Erleichterung dieser Kämpfe;*
> *2. als selbstständige Kampfhandlungen gegen die Kraftquellen der feindlichen Streitkräfte, ihre Lager, Stapelplätze, Depots, Munitions- und Kriegswerkstätten, militärwichtige Bahnlinien, Ein- und Ausschiffungshäfen, Docke und ähnliche Anlagen, deren Zerstörung oder Beschädigung einer Vernichtung oder zum mindesten eine Schwächung der feindlichen Kampfkraft herbeiführt. Diese Befehle sind vom völkerrechtlichen Standpunkt nicht zu beanstanden […].*"[590]

Instruktionen der britischen Luftwaffe („*Instructions are always issued to confine the attacks to points of military importance*")[591] wie auch der französi-

---

in Its Historical Context, in: The Air Force Law Review, Vol. 17 No. 2 (1975), S. 44.

587 Gerade wenn keine Trennung in den rechtlichen Vorgaben für Land- und Marineflieger vorgenommen wurde.

588 Terminus nach Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 39 ff.

589 Zuvor war in Art. 231 des Versailler Vertrages dem Deutschen Reich die alleinige Kriegsschuld auferlegt worden.

590 *Entschließung des Untersuchungsausschusses vom 07.03.1924*, abgedruckt in: Bell (Hrsg.), *Völkerrecht im Weltkriege - Bd. IV*, Berlin 1927, S. 49; zuvor betonte der Ausschuss die fehlende Anwendbarkeit der Haager Regeln.

591 Zit. in: Spaight, *Air Bombardment*, in: BYIL, Vol. 21 (1923), S. 23; aufbauend auf den Überlegungen des britischen Committee of Imperial Defense, das vom War Cabinet zu der Klärung der kriegsrechtlichen Voraussetzung des selbstständ-

https://doi.org/10.5771/9783748928904-121, am 08.07.2024, 03:32:17
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

schen Luftwaffe („*die Regel beachten, dass nur militärische und der nationalen Verteidigung dienende Gebäude bombardiert werden*")[592] stimmten mit dieser rechtlichen Haltung zur Fokussierung militärischer Objekte überein.

Einzig das Kriterium des „*engeren Kriegsschauplatzes*" behielten sich die Deutschen zu Beginn vor.[593] So betonte der Befehlshaber der deutschen Luftstreitkräfte Ernst von Hoeppner, dass die Luftwaffe „*nur gegen Festungen sowie gegen militärisch wichtige Orte des engeren Kriegsschauplatzes, d.h. des Raumes, in dem die Heere kämpften angewendet werden durften*."[594] Im Laufe des Krieges passten sich die Deutschen zunehmend der rechtlichen Ansicht der Entente an.[595] Dies war auch mit der Vorgabe zu vereinbaren, nicht-militärische Objekte und Personen zu schonen,[596] wofür sich Teile der zeitgenössischen Völkerrechtswissenschaft ebenso einsetzten.[597] Trotz des asynchronem Ausgangspunkt zu Beginn war somit bis Kriegsende die Rechtsüberzeugung verbreitet, dass Luftangriffe auf militärische Ziele sowohl im Kampfgebiet als auch im Hinterland legitime Kriegshandlungen waren. Angriffe auf nicht-militärische Ziele wurden in der Regel als

---

digen Luftwaffeneinsatzes aufgefordert worden war. Nach anfänglichen Zweifeln knüpfte man später an die Bestimmungen der IX. Konvention an: *The Legal Aspects of Bombardment from the Air* und *Air Raids on Open Towns*, G.T. 3883, CAB 24/44, zit.: Kuropka, *Die britische Luftkriegskonzeption gegen Deutschland im Ersten Weltkrieg*, in: Militärgeschichtliche Mitteilungen, Vol. 27 (1980), S. 10.

592 Zit. in: Kunzmann, *Die Fortentwicklung des Kriegsrechts auf den Gebieten des Schutzes der Verwundeten und der Beschiessung von Wohnorten*, Bonn 1960, S. 161, mit Verweis auf Spaight, *Air Power and War Rights*, London 1924, S. 223.

593 von Hoeppner, *Deutschlands Krieg in der Luft - ein Rückblick auf die Entwicklung und die Leistungen unserer Heeres-Luftstreitkräfte im Weltkriege*, Leipzig 1921, S. 21, wirft dies der Entente vor; Kunzmann, *Die Fortentwicklung des Kriegsrechts auf den Gebieten des Schutzes der Verwundeten und der Beschiessung von Wohnorten*, Bonn 1960, S. 160.

594 von Hoeppner, *Deutschlands Krieg in der Luft - ein Rückblick auf die Entwicklung und die Leistungen unserer Heeres-Luftstreitkräfte im Weltkriege*, Leipzig 1921, S. 21; zu seinen weiteren Standpunkten siehe unter A. I. II.; hieran knüpfte auch die Initiative auf Beschränkung des Luftbombardements auf das Kriegsgebiet an, vgl. oben.

595 So aus obigem Zitat ersichtlich, ansonsten: Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 142 ff.

596 Vgl. oben A. I. II., dagegen noch das deutsche „*Kriegsgebrauch im Landkriege*" von 1902, wonach aus Gründen der Kriegsraison „*ein Recht auf Abzug von Frauen, Kinder, Greise, Kranken usw. nicht geltend gemacht*" werden könnte, hierzu Nippold, *Die Grundsätze der Deutschen Kriegsführung - I. Teil*, Zürich 1920, S. 47.

597 Fauchille, *Le bombardemen árien*, in: Ders. (Hrsg.), RGDIP, Paris 1917 (Tome XIV), S. 73.

https://doi.org/10.5771/9783748928904-121, am 08.07.2024, 03:32:17
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Rechtsverletzung gewertet, indem sie als Anlassgrund für Repressalien dienten.[598]

Die Substituierung des Verteidigungskriteriums durch das Kriterium des militärischen Objekts lief letztlich dem Unterscheidungsgrundsatz zuwider, soweit es sich um Bombardierungen inmitten einer Ortschaft handelte. Die Doktrin des militärischen Objekts bot eine Legitimationsgrundlage für Luftbombardements außerhalb der Kampfzone, denen Zivilpersonen verstärkt zum Opfer fielen: Sei es unbeabsichtigt, weil sie sich in der Nähe von militärischen Objekten aufhielten, oder beabsichtigt, weil sie als Fabrik- oder Maschinenarbeiter in den Zielobjekten beschäftigt waren. Solche Zivilisten, die indirekt an der kriegerischen Kraft der gegnerischen Macht beteiligt waren, stellten als sog. ‚Quasikombattanten' legitime Zielpersonen dar. Diese neue Kategorie des Kombattanten, die erstmals durch den Franzosen Louis Rolland in der Literatur Erwähnung fand,[599] sorgte somit für eine Verkleinerung des persönlichen Schutzbereichs des Nicht-Kombattanten. Die Doktrin des militärischen Objekts stellt daher ein Symptom der Erosion der Grenze von Kombattanten und Zivilbevölkerung zugunsten militärischer Vorteilsinteressen dar.[600]

Ferner bedeutete die Befreiung von der Verantwortung aus Art. 2 IX. Konvention eine Form von Freifahrtschein für Kollateralschäden, sofern eine fehlgehende Beschießung nicht beabsichtigt war. Im Rahmen des Art. 25 HLKO war dagegen die unbeabsichtigte Bombardierung eines nicht verteidigten Ziels eine Gefahr, die der Angreifer selbst zu tragen hätte.[601] Somit gelang es, die neue Methode der strategischen Luftkriegsführung im Hinterland zu legitimieren. Die rechtliche Fundierung der

598 Hierzu näheres zum ‚Repressalienkreislauf' und den (gewohnheits)rechtlichen Voraussetzungen unter C. I. II.

599 Rolland, *Les Pratiques de la guerre aérienne dans le conflit de 1914 et le droit des gens*, in: Fauchille (Hrsg.), RGDIP, Paris 1916 (Tome XXIII), S. 554; vgl. Spaight, *Air Power and War Rights*, London 1924, S. 211; hierauf ebenfalls verweisend: Kunz, *Kriegsrecht und Neutralitätsrecht*, Berlin/Heidelberg 1935, S. 199; dies kritisierend: Mérignhac/Lémonon, *Le Droit des Gens et la Guerre de 1914-1918 - Band. I*, Paris: 1921, S. 646-647; Herrmann, *Völkerrechtliche Luftkriegsregeln und einzelstaatliche Luftschutznormen*, in: Zeitschrift für das gesamte Gebiet des Gas- und Luftschutzes der Zivilbevölkerung (1935), S. 31 f.; Carnahan, *The Law of Air Bombardment in Its Historical Context*, in: Air Force Law Review, Vol. 17 No. 2 (1975), S. 50.

600 Der Unterscheidungsgrundsatz fand schon im Lieber Code von 1863 Niederschlag, vgl. Kap. I: A. II. 2.

601 Schwarzenberger, *Das Luftkriegsrecht und der Trend zum totalen Krieg*, in: JfIR, Bd. 8 (1959), S. 249.

https://doi.org/10.5771/9783748928904-121, am 08.07.2024, 03:32:17
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Doktrin seitens der Völkerrechtswissenschaft diente dabei als ‚Triebfeder' dieser Entwicklung. Der Berufung auf ‚offene', ‚nicht verteidigte' oder ‚befestigte' Städte kam dabei vornehmlich propagandistische Bedeutung zu, gerade wenn Bombenstreuungen zu unvermeidlichen Schäden an nichtmilitärischen Objekten oder Personen führten.[602] In Anbetracht der weiteren Entwicklung der Doktrin – die im Verlauf der Rechtsentwicklung als fester Völkerrechtsgrundsatz anerkannt werden sollte – ist somit zu beachten, dass diese im totalen Krieg herausgebildete Regel ein schrittweises ‚Minus' zum Unterscheidungsprinzip etablierte.[603]

3. Art. 26 HLKO

Hinzu trat die Ansicht, dass die in Art. 26 HLKO kodifizierte Warnungspflicht in Bezug auf das Luftbombardement keine Geltung entfalte. Art. 26 HLKO sollte Gelegenheit dazu geben, zum einen etwaige Zivilpersonen vor einer Beschießung in Sicherheit zu bringen und zum anderen durch Kapitulation eine ebensolche von vornherein abzuwenden.[604] Wie in Art. 25 und Art. 27 HLKO kommt somit auch in Art. 26 HLKO das Unterscheidungsgebot zum Ausdruck. Als Argument gegen die Geltung für Luftbombardements wurde von Seiten der zeitgenössischen Völkerrechtswissenschaft angeführt, dass die Warnungspflicht mit dem besonderen militärischen Vorteil eines Luftangriffs nicht zu vereinbaren wäre. Dieser bestünde gerade darin, den Gegner durch einen Überraschungsangriff empfindlich zu treffen und entspräche auch der Praxis der im Krieg beteiligten Staaten, die eine Ankündigung ihrer Luftangriffe in der Regel vermieden.[605] Auch der deutsche Jurist Werner von Grünau begründete in seiner *„Aufzeichnung über die Zulässigkeit der Beschießung Londons durch*

602 Vgl. Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 42, allerdings konnte dies nicht immer eindeutig von Äußerungen einer Rechtsüberzeugung abgegrenzt werden.

603 Dies retrospektiv ebenso bedauernd: Moore, *International Law and some current illusions*, New York 1924, S. ix, x.

604 Hierzu schon unter B. II. 1., Art. 26 HLKO ist ‚Nachfolger' des Art. 16 des Brüsseler Entwurfs von 1874.

605 Fauchille, *Le bombardemen árien*, in: Ders. (Hrsg.), RGDIP, Paris 1917 (Tome XIV), S. 72-73; Garner, *International Law and the World War - Vol. I*, London 1920, S. 471.

https://doi.org/10.5771/9783748928904-121, am 08.07.2024, 03:32:17
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Luftstreitkräfte" den Warnverzicht mit der besonderen Natur des Luftkrieges und der militärischen Praxis im Ersten Weltkrieg.[606]

Nach Georg Schwarzenberger seien dagegen Sturmangriffe von der Pflicht nach Art. 26 HLKO ausgenommen, doch stünde dem grundsätzlich nicht entgegen, die Regel auf das Luftbombardement anzuwenden.[607] Auch liefe es Sinn und Zweck des *ius in bello* zuwider, die Geltung einer Norm von der militärischen Effektivität des eingesetzten Kriegsmittels abhängig zu machen. Im Übrigen änderte das Fehlen des Zusatzes „*mit welchen Mitteln es auch sei*" nichts an der Anwendbarkeit auf den Luftkrieg, wie sich aus der systematischen Konnektivität zwischen Art. 26 und Artikel 25 ergibt.[608] Selbst bei der Anwendung von seekriegsrechtlichen Vorschriften wäre Art. 6 der IX. Konvention betreffend die Beschießung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten zu beachten gewesen, wonach der Angreifer „*vor Eröffnung der Beschießung alles, was an ihm liegt tun [muss], um die Behörden zu benachrichtigen.*"[609]

Von der Anwendbarkeit des Art. 26 HLKO auf das Luftbombardement ging zumindest das Deutsch-Griechische Gemischte Schiedsgerichts in einem Urteil vom 1. Dezember 1927 betreffend die Zerstörung eines salonikischen Kaffeelagers durch das Luftbombardement eines deutschen Zeppelins aus.[610] Zusätzlich auf Art. 6 der IX. Konvention berief sich das Schiedsgericht in einem Urteil von 1930, das sich mit einer Bombenexplosion während eines deutschen Luftangriffs auf Bukarest im Jahre 1916 befasste.[611] In Abweichung von der herrschenden Meinung, die eine Warnpflicht aufgrund der Natur des Luftbombardements ablehnte, ging das Gericht in beiden Fällen von der Geltung der Art. 25 bis 27 HLKO

606 *Aufzeichnung über die Zulässigkeit der Beschießung Londons durch Luftstreitkräfte*, No. 2349, 26.11.1914, AA/PA, R22384, zit. in: Hull, *A Scrap of Paper: Breaking and Making International Law during the Great War*, Ithaca 2014, S. 227.

607 So auch Schwarzenberger, *Das Luftkriegsrecht und der Trend zum totalen Krieg*, in: JfIR, Bd. 8 (1959), S. 249.

608 Castrén, *The Present Law of War and Neutrality*, Helsiniki 1954, S. 406; kritisch dazu: Schwarzenberger, *Das Luftkriegsrecht und der Trend zum totalen Krieg*, in: JfIR, Bd. 8 (1959), S. 249.

609 Deutsche Übersetzung abgedruckt in: RGBl. 1910, S. 275.

610 Abgedruckt in: *Recueil des Décisions des Tribunaux Arbitraux Mixtes institués par les Traités de Paix*, Paris 1928 (Tome VII), S. 100 ff.; Schiedsurteil ausführlich besprochen in: Erdelbrock, *Das Luftbombardement*, Bonn 1929.

611 *Recueil des Décisions des Tribunaux Arbitraux Mixtes institués par les Traités de Paix*, Tome X, Paris 1931, S. 10 f.

https://doi.org/10.5771/9783748928904-121, am 08.07.2024, 03:32:17
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

aus.[612] In Übereinstimmung damit hält Schwarzenberger rückblickend fest, dass „*beide Entscheidungen Anerkennung als einsame Versuche [verdienen], den Zivilisationsstandard gegen die extremste und am meisten destruktive Form der Souveränität aufrecht zu erhalten.*“[613]

III. Sonstiges luftkriegsrelevantes Völkerrecht

Das sonstige beachtenswerte Völkerrecht restringierte nicht die Methode, sondern die Mittel des Luftbombardements.

Neben den luftkriegsrelevanten Normen des Haager Rechts kam zunächst die St. Petersburger Erklärung von 1868 in Betracht, die als erstes multilateralrechtliches Dokument nicht nur grundlegende humanitär-völkerrechtliche Prinzipien festhielt, sondern zudem das Verbot des „*Gebrauch[s] von Geschossen aller Art von weniger als 400 Gramm, welche explodierende Kraft besitzen oder mit Spreng- oder Zündstoffen gefüllt sind*“ etablierte.[614] Die Relevanz dieser Erklärung verdeutlichten auch die Haager Erklärungen zum Verbot von erstickenden Gas- und ‚Dum-Dum-Geschossen‘, die in den Präambeln auf die St. Petersburger Erklärung verwiesen.[615] Unabhängig von der Allbeteiligungsklausel war die Anwendbarkeit der St. Petersburger Erklärung auf den Luftkrieg zunächst umstritten.[616] Bis Kriegsende waren die von der St. Petersburger oder den Haager Erklärungen verbotenen Geschosse jedenfalls Bestandteil der Rüstungen beider Allianzen als Mittel für und gegen Luftfahrzeuge. Dies wurde damit gerechtfertigt, dass

> „*obgleich sie als Kriegsführungsregeln allgemeiner Art an sich auf die Luftfahrt übertragbar wären, [dürften sie] wegen der Eigenart der Luftwaffe auf*

612 Dagegen etwa: Kriege, *Die völkerrechtliche Beurteilung des Luftkriegs im Weltkriege (Gutachten des Sachverständigen Wirklichen Geheimen Rates)*, in: Bell (Hrsg.), *Völkerrecht im Weltkriege - Band IV*, Berlin 1927, S. 99.

613 Schwarzenberger, *Das Luftkriegsrecht und der Trend zum totalen Krieg*, in: JfIR, Bd. 8 (1959), S. 250.

614 Ausführlich zur St. Petersburger Erklärung von 1868 vgl. Kap. I: A. II. 3. a.

615 Abgedruckt: Schindler/Toman (Hrsg.), *The Laws of Armed Conflicts*, 3. Auflage, Dordrecht 1988, S. 105, 109 ff.

616 Dafür: Spaight, *Air Power and War Rights*, London 1924, S. 169, der von gegenseitiger Anerkennung ausgeht; dagegen: Castrén, *The Present Law of War and Neutrality*, Helsiniki 1954, S. 401; Meyer, *Völkerrechtlicher Schutz der friedlichen Personen und Sachen gegen Luftangriffe - Das geltende Kriegsrecht*, Königsberg/Berlin 1935, S. 199, 200.

https://doi.org/10.5771/9783748928904-121, am 08.07.2024, 03:32:17
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Kampfhandlungen von Luftfahrzeugen und gegen Luftfahrzeuge nicht für anwendbar zu erklären sein."[617]

Die Legitimierung des Einsatzes dieser verbotenen Kriegsmittel folgte damit einem vergleichbaren Argumentationsmuster wie zu Art. 26 HLKO. Um solche Verbote zu umgehen, dementierten die Staaten ihre Anwendbarkeit oder bedienten sich anderer Legitimationsstrategien, die im Anschluss an das Zwischenergebnis in Abschnitt (C.) zu betrachten sind.

IV. Zwischenergebnis

Rückblickend kommt der österreichische Völkerrechtsprofessor Alexander Hold-Ferneck zu dem Schluss, dass es „*kaum eigene Vorschriften für das Verhalten für Flugzeuge im Krieg*" gegeben habe.[618] Vorschriften existierten zwar grundsätzlich, nur zeigte sich, dass sowohl Praxis als auch Wissenschaft das ursprünglich für den Luftkrieg anerkannte Recht zunehmend missachten, um den militärischen Vorteil des modernen Kriegsführungsmittels auszunutzen.

Ausgangspunkt bildete die Aberkennung der Geltungskraft des Moratoriums, das eigentlich Luftbombardements *per se* verbieten sollte, sodass allein die Regulierung bzw. das begrenzte Verbot nach Art. 25 HLKO blieb. Damit ging eine implizite Legitimierung des Luftkrieges einher. Um sich zusätzlich dem einschränkenden Verteidigungskriterium dieses Artikels zu entledigen und den strategischen Voraussetzungen des unabhängigen Luftkrieges nachzukommen, resultierte die analoge Anwendung seekriegsrechtlicher Vorschriften in der Doktrin vom militärischen Objekt. Diese Entwicklung führte zu einer stückweisen Erosion rechtlicher Hürden und lief dem Schutz ziviler Personen und Objekte entgegen, die der anerkannte Unterscheidungsgrundsatz gewähren sollte.

Zudem verdeutlichen die Meinungsverschiedenheiten über die Anwendungs- und Tatbestandsvoraussetzungen der Regelungen, dass es eines

617 Meyer, *Völkerrechtlicher Schutz der friedlichen Personen und Sachen gegen Luftangriffe*, Berlin 1935, S. 199-200; welche Seite sich im Übrigen zuerst mit den verbotenen Geschossen ausstattete, wird nicht einheitlich beantwortet; zur „*incendiary bullett of 1916*" siehe Spaight, *Air Power and War Rights*, London 1924, S. 178, dagegen zur rechtswidrigen Ausstattung deutscher Streitkräfte aus französischer Sicht: Minstére des Affaires Étrangères (Hrsg.), *Les violations des lois de la guerre par l'Allemagne*, Paris 1915, S. 151 ff.

618 Hold-Ferneck, *Lehrbuch des Völkerrechts - Zweiter Teil*, Leipzig 1932, S. 272.

https://doi.org/10.5771/9783748928904-121, am 08.07.2024, 03:32:17
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

gesonderten Regimes des Luftkriegsrechts bedurft hätte, um den speziellen Anforderungen der Luftkriegsführung gerecht zu werden. Stattdessen führte das Fehlen eines speziellen Luftkriegsregimes zu rechtlichen Unklarheiten und einem diversen Rechtsverständnis, das im Zweifel militärischen Vorteilsinteressen Vorschub leistete. Nachdem Teile der zeitgenössischen Völkerrechtsliteratur noch vor Kriegsbeginn für eine analoge Anwendung des Rechts plädiert hatten, traten sie nach Kriegsende daher zunehmend für ein spezielles Regime des Luftkriegsrechts ein,[619] hätte doch eine spezielle Regulierung des Luftkriegs den Kontroversen möglicherweise Einhalt gebieten können. So hält Georg Herrmann bezeichnend fest:

> „*[D]ie Heranziehung analoger Bestimmungen anderer Rechtsordnungen spricht für die Ungewissheit, die auf dem fraglichen Gebiet herrscht, und die dadurch noch gesteigert wird, das manchen Begriffen eine Auslegung widerfährt, nach der so ungefähr alles erlaubt ist, was man für zweckmäßig hält. Das Fehlen eines speziellen Luftkriegsrechts hat somit nicht nur einen hohen Grad von Unsicherheit über das Schicksal der Zivilbevölkerung zur Folge, sondern bewirkt sogar, dass diese faktisch im Ernstfall […] vogelfrei ist.*“[620]

Angesichts des militärischen Vorteils, der aus der strategischen Luftkriegsführung hervorging, wurde das bestehende Recht im Ergebnis als abbedungen qualifiziert: Das Moratorium zum Verbot von Luftbombardements von 1907 blieb bedeutungslos; Luftangriffe auf militärische Objekte wurden unabhängig von ihrer Verortung im gegnerischen Gebiet als zulässig angesehen; die Warnungsobliegenheit vor einer Beschießung sowie die Petersburger Erklärung wurden im Luftkrieg als unanwendbar deklariert. Unterschiedslose und gezielte Bombardierungen gegen zivile Personen und Objekte blieben dabei im Grundsatz völkerrechtswidrig, doch gaben den Konfliktparteien letztlich nur einen Anlassgrund, um Repressalien durchzuführen.

---

619 So z.B. Spaight, *Air Power and War Rights*, London 1924, S. 31 ff.

620 Herrmann, *Völkerrechtliche Luftkriegsregeln und einzelstaatliche Luftschutznormen*, in: Zeitschrift für das gesamte Gebiet des Gas- und Luftschutzes der Zivilbevölkerung, Nr. 2 (1935), S. 30, 31.

https://doi.org/10.5771/9783748928904-121, am 08.07.2024, 03:32:17
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

C. Die Missachtung rechtlicher Grundsätze und ihre Legitimierung

Dem Völkerrecht wurde dennoch im kriegspolitischen Diskurs zur Luftkriegsführung Bedeutung zugemessen. Im nachfolgenden Abschnitt ist zu untersuchen, wie die Zeitgenossen den militärischen Einsatz von Luftfahrzeugen völkerrechtlich würdigten (I.) und die Missachtung rechtlicher Grundsätze durch die Luftkriegspraxis legitimierten (II.).

I. Zeitgenössische völkerrechtliche Würdigung der Luftangriffe

Rückblickend sind sowohl die Umstände als auch die Wirkung der wechselseitigen Luftangriffe aufgrund der widersprüchlichen Quellenlage nicht lückenlos und eindeutig nachzuvollziehen. Die Militärmächte wie auch die Völkerrechtsliteratur tendierten in der Kriegs- und Nachkriegszeit jedenfalls dazu, das eigene Kriegsverhalten als völkerrechtskonform und das des Gegners als völkerrechtswidrig darzustellen – gerade, wenn es um die Beeinträchtigung ziviler Personen und Objekte ging. Dies lag nicht nur in den divergenten Rechtsüberzeugungen, sondern auch in den propagandistischen Motiven der Kriegsparteien begründet. Denn wer sich selbst auf die ‚gute Seite' stellte, konnte nicht nur auf die Unterstützung der eigenen Bevölkerung hoffen, sondern auch mit der Solidarisierung derjenigen Staaten rechnen, die (noch) außerhalb des Kriegsgeschehens standen.[621]

Repräsentativ für die Entente schrieb der Franzose Louis Rolland in seiner ausführlichen Aufarbeitung zum zeitgenössischen Völkerrecht in der Revue Générale de Droit International Public:

> *„Les Autrichiens et les Allemands n'ont en pratique aucun souci de ménager la population civile […] Les Français, les Anglais, les Italiens et les Russes s'efforcent au contraire de réduire les inévitables dommages que peuvent causer aux non-combattants les bombardements aériens.*"[622]

---

621 Die Nutzung und der Einfluss der Massenmedien spielte daher für den Verlauf des Ersten Weltkrieges eine nicht zu unterschätzende Rolle, vgl. Schlemmer, *Pfadabhängigkeit, situative Kontingenz und „Kriegsnotwendigkeit". Deutsche Kriegführung und Verstöße gegen das Kriegsvölkerrecht 1914 bis 1918*, in: Löhnig/Preisner/Schlemmer (Hrsg.), *Krieg und Recht: Die Ausdifferenzierung des Rechts von der ersten Haager Friedenskonferenz bis heute*, Regenstauf 2014, S. 28.

622 Rolland, *Les Pratiques de la guerre aérienne dans le conflit de 1914 et le droit des gens*, in: Fauchille (Hrsg.), RGDIP, Paris 1916 (Tome XXIII), S. 537; siehe daneben auch: Minstére des Affaires Étrangères, *Les violations des lois de la guerre par l'Allemagne - Tome I*, Paris/Nancy 1915.

https://doi.org/10.5771/9783748928904-121, am 08.07.2024, 03:32:17
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Vertretend für die Mittelmächte resümierte der deutsche Jurist Johannes Kriege in seinem Gutachten zur völkerrechtlichen Beurteilung des deutschen Luftkriegs vor dem o.g. parlamentarischen Untersuchungsausschuss:

> *„Zusammenfassend läßt sich sagen, daß auf deutscher Seite die oberste Kriegsleitung den Luftkrieg lediglich im Rahmen des geltenden Völkerrechts zu führen beabsichtigte, und daß dieser Absicht auch die Ausführung, abgesehen von unvermeidlichen Fehlschüssen, entsprach. Dagegen hat auf feindlicher Seite […] die Ausführung des Luftkriegs in zahlreichen Fällen gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts verstoßen.*"[623]

Aufgrund dieser gegenseitigen Denunziationen und widersprüchlichen Faktendarlegung war eine objektive Beurteilung der Rechtsverstöße zur (Nach-)Kriegszeit nur bedingt möglich. Anhand der oben aufgeführten Rechtsüberzeugung sowie der Richtlinien der Militärmächte lässt sich die Beachtung der rechtlichen Restriktionen zumindest in zwei Phasen der Luftkriegspraxis einteilen, die weitestgehend unumstritten sind:[624]

In der ersten Phase war der Luftkrieg hauptsächlich auf Ziele von militärischer Bedeutung gerichtet; Verfehlungen zulasten nicht-militärischer Personen und Objekte stellten die Parteien als ‚unvermeidbare' oder ‚unabsichtliche' Fehlgänge dar. In der zweiten Phase wurden Luftangriffe gezielt gegen zivile Objekte und Personen vorgenommen und dabei als Vergel-

---

623 Abgedruckt in: Bell (Hrsg.), *Völkerrecht im Weltkriege - Bd. IV*, Berlin 1927, S. 105, 106; vgl. auch die Aussage von Oberst Herrmann Thomsen, ehemaliger Chef des Generalstabs der deutschen Luftstreitkräfte im Untersuchungsausschuss: *„Aber während auf uns, die wir in unserer Luftkriegführung die Gebote der Menschlichkeit übten, die volle Schale der Entrüstung und Empörung über unsere angeblich grausamen und brutalen Methoden von fast dem gesamten Auslande ausgegossen wurde, rührte sich keine Zunge und wagte sich kein hervor gegen unsere Feinde, die ohne Scheu und Scham in Worten und in Taten einen jedes Völkerrecht mißachtenden und jeder Menschlichkeit baren Luftkrieg gegen unsere friedlichen und unverteidigten Städte und Dörfer, gegen die nichtkämpfende Bevölkerung, gegen deutsche Frauen und Kinder führten!*", ebenda, S. 64.

624 Dabei sind allein Völkerrechtsverstöße im Zusammenhang mit Luftbombardements in den Blick zu nehmen, anderweitige Rechtsbrüche bleiben ausgeklammert; zu den deutschen Verstößen gegen das Kriegsvölkerrecht siehe etwa: Schlemmer, *Pfadabhängigkeit, situative Kontingenz und „Kriegsnotwendigkeit". Deutsche Kriegführung und Verstöße gegen das Kriegsvölkerrecht 1914 bis 1918*, in: Löhnig/Preisner/Schlemmer (Hrsg.), *Krieg und Recht: Die Ausdifferenzierung des Rechts von der ersten Haager Friedenskonferenz bis heute*, Regenstauf 2014, S. 25 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748928904-121, am 08.07.2024, 03:32:17
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

tungsschläge gegen das durch den Gegner verübte Unrecht qualifiziert,[625] wobei *„jede Partei nur den Gegner als den allein Schuldigen bezeichnet[e]"*.[626] Ziel war es, die Moral und den Widerstandswillen des Volkes zu schwächen.[627] Im Sinne des Topos, der typischerweise erst mit dem Zweiten Weltkrieg in Verbindung gebracht wird, ist dieses Vorgehen als frühe Form des *„morale bombings"*[628] zu interpretieren. Dieser Entwicklung lagen folgende Geschehnisse zugrunde:

Zu Beginn flog das Deutsche Reich Luftangriffe auf belgische und französische Städte, um den Vormarsch an der Westfront gemäß des ‚Schlieffen-Plans' zu realisieren. Dabei hielten die Deutschen ihr Vorgehen für völkerrechtskonform, da sich die Städte im unmittelbaren Operationsgebiet der Streitkräfte befanden.[629] Die Beeinträchtigungen schützenswerter Objekte und Personen galten als unvermeidliche Kollateralschäden.[630] Dagegen qualifizierte die Entente dieselben Offensiven als gezielte Angriffe auf ‚offene' bzw. ‚nicht verteidigte' Städte.[631] Dies diente als Grundlage für französische Luftoffensiven gegen süddeutsche Städte, die sie als militärisch wichtige Knotenpunkte der deutschen Streitmacht darstellten. Im

625 Ausführlich zu den Rechtsverstößen und ihrer Rechtfertigungsstrategien siehe unter C. I. und II.

626 Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 147.

627 *„Civil victims become less and less collateral"*, Germain, *Out of Sight, out of reach: Moral issues in the globalization of the battlefield"*, in: IRRC, Vol. 97 Issue 900 (2016), S. 1071.

628 Hierzu: Meilinger, *Trenchard and "Morale Bombing": The Evolution of Royal Air Force Doctrine Before World War II*, in: The Journal of Military History, Vol. 60 No. 2 (1996), S. 243-270.

629 Deutsches Kriegsministerium/OHL (Hrsg.), *Die deutsche Kriegsführung und das Völkerrecht*, Berlin 1919, S. 14, 15; von Hoeppner, *Deutschlands Krieg in der Luft - ein Rückblick auf die Entwicklung und die Leistungen unserer Heeres-Luftstreitkräfte im Weltkriege*, Leipzig 1921, S. 21.

630 *„Das Wesen des Luftkrieges bringt es unvermeidlich mit sich, daß die aus der Luft geworfenen Bomben Nichtkämpfende ebenso treffen wie Kämpfende, und Kirchen ebensosehr wie Batterien"*, in: Deutsches Kriegsministerium/OHL (Hrsg.), *Die deutsche Kriegsführung und das Völkerrecht*, Berlin 1919, S. 16; von Hoeppner, *Deutschlands Krieg in der Luft - ein Rückblick auf die Entwicklung und die Leistungen unserer Heeres-Luftstreitkräfte im Weltkriege*, Leipzig 1921, S. 57: *„daß bei der Eigenart des Luftbombenangriffs nicht nur militärische Ziele getroffen wurden, war unseren Gegnern so gut wie uns bekannt"*.

631 Siehe unter Kap. II: A. I. eine Aufzählung der belgischen und französischen Städte, basierend auf Times-Berichten in: Rolland, *Les Pratiques de la guerre aérienne dans le conflit de 1914 et le droit des gens*, in: Fauchille (Hrsg.), RGDIP, Paris 1916 (Tome XXIII), S. 539.

https://doi.org/10.5771/9783748928904-121, am 08.07.2024, 03:32:17
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

selben Zuge flogen die Briten Luftangriffe gegen kriegsindustrielle Ziele im westdeutschen Gebiet.[632]

Mit Ausnahme einzelner Offensiven blieb die Luftkriegsführung bis zur zweiten Hälfte des Jahres 1915 zum großen Teil im Rahmen zeitgenössisch anerkannter Grundsätze, indem sich diese gegen ‚verteidigte' Ortschaften (in Übereinstimmung mit Art. 25 HLKO) oder gegen ‚militärische Objekte' (in Übereinstimmung mit der ‚neuen' Doktrin vom militärischen Objekt) richtete. Ausnahmen waren wohl überwiegend Fehlwürfen, Streuungen, unterentwickelten Abwurf- und Zielvorrichtungen, schlechten Wetterbedingungen sowie der Höhe und Geschwindigkeit der Luftfahrzeuge geschuldet.[633]

Einen Wendepunkt in der Luftkriegsführung brachte die deutsche Offensive gegen England. Zwar ist den Zielvorgaben der deutschen Befehlshaber zu entnehmen, dass die „*Luftangriffe nur gegen militärwichtige Ziele*" gerichtet sein durften und

> „*da, wo bei diesen Angriffen eine Gefährdung der nicht kämpfenden Bevölkerung und ihrer Wohnstätten möglich oder nicht zu vermeiden war, alle nur denkbaren Maßnahmen zu treffen [sind], um eine solche Gefährdung möglichst einzuschränken und abzuschwächen.*"[634]

Nach internen Vorgaben durfte ein Luftangriff zudem

> „*nur erfolgen, wenn das befohlene Angriffsziel zweifelsfrei erkannt und als das richtige festgestellt ist. Andere wie die befohlenen dürfen nicht angegriffen werden. Selbstwahl ist verboten. Kann aus irgendwelchen Gründen das befohlene Ziel nicht erreicht werden (Witterung, Einwirkung des Gegners,*

632 Siehe insbesondere die Luftangriffe gegen deutsche Zeppelinhallen, unter Kap. II: A. II.

633 Vgl. Kunzmann, *Die Fortentwicklung des Kriegsrechts auf den Gebieten des Schutzes der Verwundeten und der Beschiessung von Wohnorten*, Bonn 1960, S. 168; die Genauigkeit der Luftangriffe, Verbesserung der Zielvorrichtungen und Ausbildung der Piloten betonend: Thomsen in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss, abgedruckt in: Bell (Hrsg.), *Völkerrecht im Weltkriege - Bd. IV.*, Berlin 1927, S. 58 f.

634 Kommentar zu der Befehlssammlung für den deutschen Luftkrieg, in: Bell (Hrsg.), *Völkerrecht im Weltkriege - Bd. IV*, (Dritte Reihe im Werk des Untersuchungsausschusses), Berlin 1927, S. 75; dies ist ebenfalls den Leitsätzen des Admiralstabchefs von Pohl zu entnehmen, abgedruckt in: Groos, *Der Krieg in der Nordsee. Dritter Band: von Ende November 1914 bis Anfang 1915*, in: Ders., *Der Krieg zur See 1914-1918*, Berlin 1923, S. 267.

https://doi.org/10.5771/9783748928904-121, am 08.07.2024, 03:32:17
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Havarie des Luftfahrzeuges), so hat das Luftfahrzeug mit seinen Bomben zurückzukehren."[635]

Diese Richtlinien sollen sowohl für die Zeppelin- als auch die Bomberoffensive gegolten haben. Obwohl es den internen Richtlinien widersprach, waren Zivilpersonen größtenteils unter den Leidtragenden der deutschen Luftangriffe. In Anlehnung an Art. 25 HLKO beharrte die deutschen Führung jedoch darauf, die in Angriff genommenen Städte, insbesondere London, als ‚Festungen' bzw. als ‚verteidigt' zu bezeichnen.[636] Allerdings offenbarten nicht nur die hohen Opferzahlen und Sachschäden, sondern schon die Ausführung der Luftbombardements, dass es in der Realität nicht auf Zielgenauigkeit oder Umsetzung der internen Vorgaben ankam.[637]

Nichts anderes galt für die Bombenangriffe der Entente, die in einer Höhe von über 3.600 Metern vorgenommen wurden, weshalb sich die Frage aufdrängte: „*What chance was there of any given objectives being hit from such an altitude?*"[638] Unter der Berücksichtigung der Tatsache, dass sich die militärischen Objekte inmitten bevölkerter Ortschaften befanden, waren sich die Piloten zum Teil selbst darüber im Klaren, dass eine unterscheidende Bombardierung utopisch war.[639] Im Fall einer Repressalie war dies auch nicht gewollt. Namentlich die Offensive gegen London setzte einen solchen Kreislauf aus Repressalien und Gegenrepressalien in Gang,[640] der mit der Gotha-Offensive im Jahre 1917 seinen Höhepunkt

---

635 So die Aussage von Oberst Thomsen vom 03.01.1924 entnommen, abgedruckt in: Bell (Hrsg.), *Völkerrecht im Weltkriege - Bd. IV*, (Dritte Reihe im Werk des Untersuchungsausschusses), Berlin 1927, S. 59.

636 Thomsen, in: Bell (Hrsg.), *Völkerrecht im Weltkriege - Bd. IV*, Berlin 1927, S. 51, 59 f.: „*London: Eine Festung!*"; auch Kriege, *Die völkerrechtliche Beurteilung des Luftkriegs im Weltkriege (Gutachten des Sachverständigen Wirklichen Geheimen Rates)*, ebendort, S. 102 f.: „*Was die Luftangriffe gegen London betrifft […] zu bemerken, daß London ein verteidigter Platz ist*"; dies sei der Fall, „*da sich im Norden und Süde der Stadt Landbefestigungen befinden, die aus Forts und Redouten bestehen und bis auf 12 Kilometer an die Stadt herantreten, über dies in London selbst Abwehr- und Angriffsmaßnahmen gegen feindliche Luftstreitkräfte durch Aufstellung von Geschützen […] sowie durch Bereitstellung bewaffneter Luftfahrzeuge.*"

637 So auch Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 17 ff.

638 Spaight, *Air Power and War Rights*, London 1924, S. 222.

639 Vgl. Mortane, *Histoire illustrée de la guerre aérienne - Tome II*, Paris 1920, S. 39: „*In the war reports there always passages which make one smile, such as the dropping of ten bombs of 2000 metres upon ‚military establishments'.*"

640 Zum Rechtsinstitut der Repressalie, den Voraussetzungen und der Bewertung seines Gebrauchs siehe C. II. 1.

https://doi.org/10.5771/9783748928904-121, am 08.07.2024, 03:32:17
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

erreichte, indem die Kriegsparteien zunehmend Bombardements unter dem Prätext der Repressalie als Reaktion auf unterschiedslose Angriffe der Gegenseite flogen. Als Selbsthilfemittel gegen ein völkerrechtswidriges Verhalten stellte die Repressalie eigens einen Rechtsbruch dar, um den Gegner zu völkerrechtskonformen Verhalten zu bewegen.[641] Das britische War Cabinet zögerte zunächst, Repressalien solcher Art durchzuführen. Sie hielten eine derartige Luftkriegsführung für völkerrechtswidrig, doch stellten schließlich fest: „*[T]he enemy's persistent and reckless indulgence in this practice forces us under protest to act on their view of what is legitimate*."[642] Zugleich bot dies einen Vorwand, um mittels der Luftbombardements die erhoffte moralische Wirkung auf die gegnerische Zivilbevölkerung zu realisieren[643] und zugleich auf die Vergeltungsforderungen seitens der eigenen Bevölkerung zu reagieren. Im Ergebnis nahm James Garner eine treffende Würdigung der zeitgenössischen Praxis vor:

> „*It is impossible to verify all the charges and countercharges made by each belligerent against his adversaries, but there is enough uncontroverted evidence, however, to establish the fact that in numerous instances open and undefended cities, towns and villages were bombarded by air craft; that bombs were indiscriminately dropped in the streets, on the public squares, on churches, private houses, hospitals, orphanages, schoolhouses, and historic monuments in both defended and undefended places, and that large numbers of civilians, men, women, and children, lost their lives in consequence of this method of warfare. It is also clear that in the great majority of cases no military damage was done, or the damage was incidental or negligible and not in proportion to the injury inflicted upon the non-combatant population and upon private property.*"[644]

641 Kunz, *Kriegsrecht und Neutralitätsrecht*, Berlin/Heidelberg 1935, S. 30 ff.; zur Repressalie im Luftkrieg: Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 142 ff.

642 Committee of Imperial Defence, *Air Raids on Open Towns*, 12.03.1918, G.T. 3883, CAB 24/44 (Memorandum im Auftrag des britischen War Cabinet); zit. in: Kuropka, *Die britische Luftkriegskonzeption gegen Deutschland im Ersten Weltkrieg*, in: Militärgeschichtliche Mitteilungen, Vol. 27 (1980), S. 10.

643 Siehe hierzu auch das Memorandum von Marschall Foch, 13.09.1918 zum Ziel der gemeinsamen Offensive: „*To carry the war into Germany by attacking her industry (Munition work) commerce (Economic crisis) population (Demoralization) These bombing raids on the German population do not properly speaking reprisals – this like poison gas is a means of warfare which was first used by the enemy and which we are therefore forced to use in return*", zit. in: Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 28; vgl. Kap. II: A. I., II.

644 Garner, *International Law and the World War - Vol. I*, London 1920, S. 465.

https://doi.org/10.5771/9783748928904-121, am 08.07.2024, 03:32:17
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Daneben war bereits oben die Missachtung der Warnungsobliegenheit aus Art. 26 HLKO bzw. Art. 6 IX. Konvention gemäß den aufgeführten Gerichtsentscheidungen[645] und der Verstoß gegen die Erklärungen von St. Petersburg und Den Haag durch den beiderseitigen Einsatz von Brand- und Explosivgeschossen festgestellt worden.[646]

II. Legitimierung der Rechtsverstöße

Die rechtsmissachtende Luftkriegsführung wurde von Seiten der Kriegsparteien keineswegs als Rechtsbruch dargestellt. Vielmehr entwickelten sie argumentative Strategien zur Rechtfertigung ihres Vorgehens. Dies legitimierte die ‚schleichende' Abbedingung rechtlicher Grundsätze und führte zu einer Instrumentalisierung des völkerrechtlicher Regimes. Dabei zeigte sich, dass die Entente ihr Verhalten vorzugsweise mit der Durchsetzung des Völkerrechts und die Mittelmächte mit der Gefährdung der nationalen Existenz legitimieren.[647] In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwiefern das Deutsche Reich grundsätzlich als ‚Verächter' und die Entente als ‚Bewahrer' des Völkerrechts gelten durften.[648]

---

645 Zu den Entscheidungen des deutsch-griechischen gemischten Schiedsgerichts siehe Kap. II: B. II. 3.

646 Die verbotenen Geschosse wurden insbesondere gegen Zeppeline eingesetzt und erwiesen sich bald als unverzichtbare Flugabwehrgeschosse, vgl. Kap. II: A. I., II; zu dem Gebrauch verbotener Geschosse und weitere Verletzungen im Weltkrieg geltenden *ius in bello*, etwa durch den Gebrauch von Gas, siehe Ministére des Affaires Étrangères, *Les violations des lois de la guerre par l'Allemagne - Tome I*, Paris/Nancy 1915, S. 151 ff.

647 Vgl. auch von Bernstorff, *The Use of Force in International Law before World War I: On Imperial Ordering and the Ontology of the Nation-State*, in: EJIL, Vol. 29 No. 1 (2018), S. 236, mit Bezug auf das *ius ad bellum*-Regime.

648 Hiefür plädierend: Hull, *A Scrap of Paper: Breaking and Making International Law during the Great War*, Ithaca 2014; in Bezug auf Frankreich und den strategischen Luftkrieg siehe auch: Barros, *Strategic Bombing and Restraint in ‚Total War', 1915-1918*, in: The Historical Journal, Vol. 52 No. 2 (2009), S. 413 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748928904-121, am 08.07.2024, 03:32:17
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

1. Die Repressalie

Der Erste Weltkrieg war geprägt von Repressalien und Gegenrepressalien, namentlich im Zusammenhang mit dem Gebrauch verbotener Kriegsmittel und -methoden:[649]

> „*What both the Allies and Germany had in common in this context was the ultimately destructive use of the notion of reprisals to legally justify prima facie violations of recognized rules as measures to enforce rules that had allegedly been violated by the enemy*."[650]

Dies galt nicht weniger für den Luftkrieg, im Rahmen dessen die Kriegsparteien einen Großteil der gegenseitigen Bombardements im Wege von Repressalien vornahmen. Vorwiegend dienten sie der Entente als Grundlage, um strategische Luftoffensiven gegen deutsche Städte zu legitimieren – genannt seien etwa die französischen und britischen Luftschläge gegen süddeutsche Städte wie Freiburg i. Br., Karlsruhe oder Stuttgart. Die Kriegsrepressalie stellte zum Zeitpunkt des Weltkrieges ein gewohnheitsrechtliches Institut zur Durchsetzung des *ius in bello*.[651] Trotz der grundsätzlichen Anerkennung fehlte es an einer multilateralen Kodifizierung der Repressalie. Während sie im Lieber Code von 1863 noch als „*retaliation*" Niederschlag fand,[652] scheiterte die russische Initiative an einer Kodifizierung der Repressalie im Rahmen der Brüsseler Konferenz von 1874.[653] Auch in den Haager Konferenzen fehlte es an einer Auseinandersetzung mit der Repressalie; einzig im Kontext der Kollektivbestrafung in

---

649 Hierzu gehörten Repressalien gegen Kriegsgefangene, vgl. Hull, *A Scrap of Paper: Breaking and Making International Law during the Great War*, Ithaca 2014, S. 278 ff.; die Entente flog auch Luftschläge in Reaktion auf den deutschen Gebrauch von erstickenden Gasgeschossen in der Schlacht von Artois: *Germain, Out of Sight, out of reach: Moral issues in the globalization of the battlefield*, in: IRRC, Vol. 97, Issue 900 (2016), S. 1076.

650 Von Bernstorff, *The Use of Force in International Law before World War I: On Imperial Ordering and the Ontology of the Nation-State*, in: EJIL, Vol. 29 No. 1 (2018), S. 256.

651 In Abgrenzung zu den anderen Gegenmaßnahmen war die Repressalie ein *per se* völkerrechtswidriges Verhalten, hierzu Kalshoven, *Belligerent Reprisals*, Leyden 1971, S. 362 ff.; teilweise werden die Begriffe uneinheitlich verwendet, etwa in: Westlake, *International Law. Part II: War*, Cambridge: 1907, S. 6-8, 69-70.

652 Art. 28, abgedruckt in: Schindler/Toman, *The Laws of Armed Conflicts*, 3. Auflage, Dordrecht 1988, S. 6.

653 Vgl. Best, *Humanity in Warfare: The Modern History of the International Law of Armed Conflicts*, London 1983, S. 171.

https://doi.org/10.5771/9783748928904-121, am 08.07.2024, 03:32:17
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

besetztem Gebiet (Art. 50 HLKO) fand sie Erwähnung.[654] Die mangelnde Kodifizierung ihrer Voraussetzungen ließ Raum für Kontroversen.[655] Umstritten in der Vorkriegsliteratur war, ob sie in Proportionalität zu der ursprünglichen Völkerrechtsverletzung stehen[656] oder gar humanitären Erwägungen genügen musste.[657] Außer jedem Verhältnis zum erzielten militärischen Erfolg stehende Beeinträchtigungen ziviler Objekte und Personen wurden tendenziell als völkerrechtswidrig angesehen.[658] Daneben stellte sich die Frage, ob ihr eine „*fruchtlose Aufforderung zur Beendigung der Rechtsverletzung*"[659] vorausgehen musste, womit sie als *ultima ratio* zu qualifizieren gewesen wäre. In Anbetracht dieser differenten Rechtsansichten war ein einheitlicher Umgang mit dem ungeschriebenen Rechtsinstitut nahezu ausgeschlossen.[660]

Einhergehend damit offenbarte die Luftkriegspraxis das Missbrauchspotential dieses Selbsthilfemittels. Dies äußerte sich darin, dass Staaten die propagandistische Wirkung der Repressalie ausnutzten, um sich die Unter-

654 So sei Art. 50 „*without prejudice of the question of reprisals*", vgl. Edmonds/Oppenheim, *Land Warfare: An Exposition of the Laws and Usages of War on Land for the Guidance of Officers of His Majesty's Army*, London 1913, para. 452, fn. e).

655 Überblickartig dargestellt in: Kunz, *Kriegsrecht und Neutralitätsrecht*, Berlin/Heidelberg 1935, S. 33 f.; Meyer, *Völkerrechtlicher Schutz der friedlichen Personen und Sachen gegen Luftangriffe - Das geltende Kriegsrecht*, Königsberg/Berlin 1935, S. 227 ff.; mit historischer Aufarbeitung: Kalshoven, *Belligerent Reprisals*, Leyden 1971, S. 45 ff.

656 Dafür etwa das ‚Oxford Manual' von 1880 in Art. 84 bis 86, in: Schindler/Toman, *The Laws of Armed Conflicts*, 3. Auflage, Dordrecht 1988, S. 47-48; das Britische War Manual: Edmonds/Oppenheim, *Land Warfare: An Exposition of the Laws and Usages of War on Land for the Guidance of Officers of His Majesty's Army*, London 1913, para. 459; dagegen etwa: Hatschek, *Völkerrecht als System rechtlich bedeutsamer Staatsakte*, Leipzig 1923, S. 405.

657 Dies entspräche der Martens'schen Klausel in der Präambel der HLKO; dagegen unter die ‚Kriegsraison' stelltend: Lueder, *Das Landkriegsrecht im Besonderen*, in: von Holtzendorff (Hrsg.), *Handbuch des Völkerrechts - Bd. IV: Die Staatsstreitigkeiten und ihre Entscheidung*, Hamburg 1889, S. 392, 437.

658 Ähnlich auch Kunzmann, *Die Fortentwicklung des Kriegsrechts auf den Gebieten des Schutzes der Verwundeten und der Beschiessung von Wohnorten*, Bonn 1960, S. 176; vgl. oben die Ausführungen zum geltenden Recht, Kap. II: B.

659 Die Androhung und Ankündigung einer Repressalie als materielle Voraussetzung der Repressalie bezeichnend: Kriege, *Die völkerrechtliche Beurteilung deutschen Unterseebootkrieges (Gutachten des Sachverständigen Wirklichen Geheimen Rates)*, in: Bell (Hrsg.), *Völkerrecht im Weltkriege - Bd. IV*, Berlin 1927, S. 170.

660 Dies galt auch schon für die luftkriegsrelevanten Regelungen, Kunzmann, *Die Fortentwicklung des Kriegsrechts auf den Gebieten des Schutzes der Verwundeten und der Beschiessung von Wohnorten*, Bonn 1960, S. 171 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748928904-121, am 08.07.2024, 03:32:17
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

stützung der vergeltungsfordernden Öffentlichkeit zu sichern.[661] Im Zuge der deutschen Gotha-Offensive gegen England kamen die Forderungen der Tagespresse und der Zivilbevölkerung etwa darin zum Ausdruck, dass die *Daily Mail* am 15. Juni 1917 eine „*Reprisal Map*" veröffentlichte, die eine Auflistung von deutschen Städte enthielt, die als potentielle Ziele von „*Reprisalraids*" dienen könnten.[662]

Der Erste Weltkrieg war im Übrigen von einer exzessiven und oftmals willkürlichen Verwendung des Repressalienbegriffs gekennzeichnet. Aus zeitgenössischer Sicht fehlte es dabei oftmals an einem tauglichen Anlass oder einer geeigneten Repressalienhandlung.[663] Die Repressalie war eher Mittel zum Zweck, um die strategischen Interessen der Militärmächte durchzusetzen:

> „*[A] chain of misunderstandings, reprisals and counter-reprisals that leasted throughout the war. Since each side viewed its own raids as lawful, the enemy's claim of ‚reprisal' were regarded as mere propaganda. Each side was also certain that the raids on its cities were so indiscriminate that the enemy must have intended his bombs to fall on civilians; therefore each side launched further reprisals of its own.*"[664]

Ebenfalls unvereinbar mit dem anerkannten Sinn und Zweck der Repressalie waren solche Luftoffensiven, die ausschließlich gegen die Zivilbevölkerung gerichtet waren, um diese zu demoralisieren. So wird aus den Äußerungen des britischen Generalstabs deutlich, dass die Bombenoffensiven der Entente als reine Vergeltungsschläge ausgerichtet waren, sei es doch „*indesirable in the interests of future peace that the civilian population of Germany should be the one population among the belligerents to enjoy immunity*."[665] Der Sinn und Zweck der Repressalie als Rechtsschutzmittel wird damit verfehlt: statt zur Rechtsdurchsetzung dient sie der Pönalisierung bzw.

---

661 Zur Bedeutung der „*Heimatfront*": Schlemmer, *Pfadabhängigkeit, situative Kontingenz und ‚Kriegsnotwendigkeit'. Deutsche Kriegführung und Verstöße gegen das Kriegsvölkerrecht 1914 bis 1918*, in: Löhnig/Preisner/Schlemmer (Hrsg.), *Krieg und Recht: Die Ausdifferenzierung des Rechts von der ersten Haager Friedenskonferenz bis heute*, Regenstauf 2014, S. 28.

662 *Daily Mail* vom 15.06.1917, vgl. Powers, *Strategy without slide-rule: British air strategy, 1914-1939*, London 1976, S. 55.

663 Hierzu Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 46.

664 Carnahan, *The Law of Air Bombardment in Its Historical Context*, in: The Air Force Law Review, Vol. 17 No. 2 (1975), S. 53, mit Verweis auf: Spaight, *Air Power and War Rights*, London 1924, S. 40 ff.

665 Zit. in: Watt, *Restraints on War in the Air before 1945*, in: Howard, (Hrsg.), *Restraints on War*, Oxford 1979, S. 63.

https://doi.org/10.5771/9783748928904-121, am 08.07.2024, 03:32:17
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

dem ‚punishment' des Gegners.[666] Dennoch interpretierten Teile der Völkerrechtsliteratur das unterschiedslose Luftbombardement als anerkanntes völkerrechtsgemäßes Verhalten.[667] Hierdurch verkam die Repressalie zu einem *„powerful instrument for undermining or changing the law of war"*.[668] Sie barg nicht nur die Gefahr, Unschuldige im Kriegsgeschehen zu treffen, die an der vorausgehenden Kriegsrechtsverletzung nicht beteiligt waren, sondern schuf darüber hinaus eine Möglichkeit zur Instrumentalisierung und ‚Durchlöcherung' des Rechts.[669]

2. Notwehr und Notwendigkeit

Während die Entente eher auf die Repressalie setzte, tendierten die Mittelmächte verstärkt dazu, ihr völkerrechtswidriges Vorgehen mit den Grundsätzen der Notwehr und der Notwendigkeit zu legitimieren.[670] Der Notwehr liegt der Gedanke der Selbsterhaltung zugrunde, womit das Deutsche Reich schon die Verletzung der belgischen Neutralität gerechtfertig hatte. So äußerte Kaiser Wilhelm II. vor dem Einmarsch am 4. August 1914:

> *„Meine Herren, wir sind jetzt in der Notwehr […] und Not kennt kein Gebot! […] Meine Herren, das widerspricht den Geboten des Völkerrechts […] das Unrecht, das wir tun, werden wir gutzumachen suchen, sobald unser militärisches Ziel erreicht ist.*"[671]

---

666 Im Gegensatz dazu hält Greenspan fest: *„Reprisals are illegitimate acts of warfare, not for the purpose of indicating abandonment of the laws of war, but on the contrary, to force compliance to those laws"*, Ders., *The Modern Law of Land Warfare*, Berkeley 1959, S. 407, 408.

667 Etwa Spaight, *Air Power and War Rights*, London 1924, S. 240 f.

668 So auch Stone, *Legal Controls of International Conflict. A Treatise on the Dynamics of Disputes- and War-Law*, London 1954, S. 355; ebenfalls kritisch und ausführlich hierzu: Kalshoven, *Belligerent Reprisals*, Leiden 1971, S. 367 f.

669 Vgl. Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 147.

670 Huber differenzierte zwischen verschiedenen Unterfällen der ‚Kriegsraison': der Staatsnotwendigkeit, der Kriegsnotwendigkeit, der militärischen Notwendigkeit und dem Notstand, zitiert und kommentiert in: Nippold, *Die Grundsätze der Deutschen Kriegsführung - I. Teil*, Zürich 1920, S. 61 ff.

671 Zum Teil in: Müller-Meiningen, *Der Weltkrieg 1914-1917 und der „Zusammenbruch des Völkerrechts"*, 4. Auflage, Berlin 1917, S. 28, 29; vollständig in: Fenske (Hrsg.), *Unter Wilhelm II. 1890-1918*, Darmstadt 1982, S. 367.

https://doi.org/10.5771/9783748928904-121, am 08.07.2024, 03:32:17
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Ein solches Notwehrrecht zur Erhaltung der staatlichen Existenz wurde im Grundsatz akzeptiert, im Zusammenhang mit dem Luftkrieg jedoch seltener vorgebracht.

Eine größere Rolle spielte der Grundsatz der militärischen Notwendigkeit.[672] Die Notwendigkeit fungierte dabei nicht als Kompromiss zum Gebot der Menschlichkeit, wie es in der St. Petersburger Erklärung kodifiziert worden war,[673] sondern als gesonderte Rechtfertigungsgrundlage. Nicht nur Italien und das Deutsche Reich (sog. Spätkommer-Nationen),[674] auch der britische Generalstab berief sich auf den Grundsatz in seinem Memorandum zur völkerrechtlichen Bewertung des Luftbombardements: „*The fundamental criterion of the legitimacy of belligerent operations is – Do they manifestly subserve military interests, and are they justifiable on the grounds of military necessity*."[675] Aus dieser ontologisch geprägten Sicht durften aus Gründen der Notwendigkeit die Regeln des *ius in bello* außer Acht gelassen werden – dem Grundsatz folgend: Der Zweck heiligt die Mittel.[676] Das Verhältnis von Notwendigkeit und *ius in bello* war nach der US-Amerikanischen Historikerin Isabel Hull wie folgt zu beschreiben: „*Military Necessity and the Laws of War are on opposite ends of a seesaw – the more power you grant to military necessity, the less the law applies or is obligatory*".[677] Die militärische Notwendigkeit kam in den kodifizierten

---

672 Meurer, *Die Haager Friedenskonferenz - II. Band: Das Kriegsrecht der Haager Konferenz*, München 1907, S. 12 f.; hierzu Meyer, *Völkerrechtlicher Schutz der friedlichen Personen und Sachen gegen Luftangriffe*, Berlin 1935, S. 224 f.

673 So schon die Präambel der St. Petersburger Erklärung: „*[…] wo die Notwendigkeiten des Krieges vor den Forderungen der Menschlichkeit haltmachen müssen*", eigene Übersetzung aus der englischen Fassung, abgedruckt in: Schindler/Toman, *The Laws of Armed Conflicts*, 3. Auflage, Dordrecht 1988, S. 103; näher hierzu: Kap. I: A. II. 3. a.

674 Vgl. in Abgrenzung zu „*order-related justifications*": von Bernstorff, *The Use of Force in International Law before World War I: On Imperial Ordering and the Ontology of the Nation-State*, in: EJIL, Vol. 29 No. 1 (2018), S. 236 ff.; zur militärischen Notwendigkeit und deren Dimensionen siehe unter Kap. I: A. II. 2.

675 *The Legal Aspects of Bombardment from the Air*, PRO, G.T. 3883, CAB 24/44; zit. in: Kuropka, *Die britische Luftkriegskonzeption gegen Deutschland im Ersten Weltkrieg*, in: Militärgeschichtliche Mitteilungen, Vol. 27 (1980), S. 11.

676 Siehe Schlemmer, *Pfadabhängigkeit, situative Kontingenz und ‚Kriegsnotwendigkeit'. Deutsche Kriegführung und Verstöße gegen das Kriegsvölkerrecht 1914 bis 1918*, in: Löhnig/Preisner/Schlemmer (Hrsg.), *Krieg und Recht: Die Ausdifferenzierung des Rechts von der ersten Haager Friedenskonferenz bis heute*, Regenstauf 2014, S. 46.

677 Hull, *A Scrap of Paper: Breaking and Making International Law during the Great War*, Ithaca 2014, S. 1.

https://doi.org/10.5771/9783748928904-121, am 08.07.2024, 03:32:17
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Normen des Haager Regimes explizit[678] oder implizit[679] als ‚Ausnahme zur Regel' zum Ausdruck. Die Notwendigkeit diente ferner dazu, die Nichtbeachtung derjenigen Normen zu rechtfertigen, deren Befolgung eine Durchführung militärischer Operationen zur Erreichung des militärischen Zieles unmöglich machen würde.[680] Diese Argumentation führte auch der deutsche General Heinrich Schëuch zur Legitimierung des Gebrauchs verbotener Geschosse an: „*Eine solche Kriegsführung ist eine militärische Notwendigkeit und kann als solche keine Verletzung des Völkerrechts darstellen*".[681]

Entgegen Sinn und Zweck des *ius in bello* wurde somit die Geltung rechtlicher Vorschriften unter den Vorbehalt militärischer Nutzinteressen gestellt. Jeder Rechtssatz konnte somit unter Berufung auf die militärische Notwendigkeit außer Kraft gesetzt werden.[682] Dabei war jedoch der militärische Vorteil nicht immer eindeutig gegeben, blieb doch z.B. die tatsächliche Wirkung der Luftangriffe auf die Moral der feindlichen Bevölkerung im Ersten Weltkrieg umstritten.[683]

3. Utilitaristische Argumentation zugunsten eines destruktiveren Vorgehens

Daneben zeigten sich utilitaristische Ansätze an vielen Stellen des kriegspolitischen und rechtlichen Diskurses, die ein rechtsmissachtendes Vorgehen legitimieren sollten. Diesen Ansätzen zufolge war der kürzeste Krieg der ‚humanste' und deshalb jedes Vorgehen zu billigen, das durch ein besonders destruktives Vorgehen eine Verkürzung des Krieges begünstig-

678 Etwa in Art. 23 g) HLKO: „*[…] es sei denn, dass die Notwendigkeiten des Krieges dies dringend erheischen*."

679 Art. 26 HLKO, wonach die Warnung zu Gunsten eines „*Sturmangriffs*" ausbleiben darf.

680 So etwa Ebers, *Der Wirtschaftskrieg*, in: Bell (Hrsg.), *Völkerrecht im Weltkriege - Bd. IV*, Berlin 1927, S. 403 f.

681 Schëuch an von Bethmann, GHQ, 18.10.1914, Nr. 1870, „Geheim", AA/PA R 22383; auch wäre ein Verstoß gegen Art. 23 e) HLKO durch ein Notwehrrecht gerechtfertigt: „*[E]ine Waffe, die an sich eine Verletzung des Völkerrechts darstellt, würde diesen Charakter verlieren, wenn sie nur im Augenblick der größten Gefahr eingesetzt würde*", zit. in: Hull, *A Scrap of Paper: Breaking and Making International Law during the Great War*, Ithaca 2014, S. 230.

682 So auch Meyer, *Völkerrechtlicher Schutz der friedlichen Personen und Sachen gegen Luftangriffe*, Berlin 1935, S. 226 f.

683 Hierbei spielte insbesondere auch der propagandistische Effekt eine Rolle, hierzu Kap. II: A.

https://doi.org/10.5771/9783748928904-121, am 08.07.2024, 03:32:17
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

te. Mit dieser Argumentation wurde sich schon gegen das Verbot des Luftbombardements im Rahmen der Haager Konferenzen gewandt, wonach solche Kriegsmittel erlaubt bleiben sollten, die für eine militärisch effektivere Kriegsführung sorgen könnten.[684] Der britische Admiral Lord Fisher hatte sogar kurz vor dem Weltkrieg geäußert: „*Es ist Dummheit, wenn man es unterläßt, den Krieg für die gesamte feindliche Zivilbevölkerung so abscheulich wie möglich zu machen. Kommt ein Krieg, so ist das Recht dort, wo die Macht ist […]*".[685] Ausgehend von diesem utilitaristischen Gedanken begründete auch der Franzose Colonel Barrés gegenüber dem britischen Admiralstab seine Strategie, Luftschläge gegen die deutsche Zivilbevölkerung vorzunehmen: „*[T]he end of the war would be brought about by the effective bombing of open towns*".[686] Geprägt vom militaristischen Denken hielt auch die deutsche Seite den kürzeren Krieg für den ‚humaneren'. Schëuch verwendete etwa dieses Argument, um den Gebrauch verbotener Waffen und Geschosse als völkerrechtskonform darzustellen, wäre umgekehrt doch der Verzicht auf solche Waffen inhuman gegenüber den eigenen Streitkräften.[687]

Somit fand der utilitaristische Ansatz zur ‚Humanisierung' der Kriegsführung nicht nur zugunsten der Luftrüstung, sondern auch zur Legitimierung der Missachtung geltenden Rechts Anwendung, womit er sich als bedeutende Legitimationsstrategie endgültig im zeitgenössischen Diskurs etablierte.

4. Die ‚besondere Natur' des Luftkrieges

Eine weitere Legitimationsstrategie, die sich im Krieg zur Begründung völkerrechtswidriger Luftkriegspraxis herausbildete, speiste ihre Argumen-

684 Siehe Argumentation des US-Amerikaners Croziers in Kap. I: B. II. 1.; auch Renault in Kap. I: B. III. 2.

685 Zit. Übersetzung nach: Veale, *Der Barbarei entgegen, wie der Rückfall in die Barbarei durch Kriegführung und Kriegsverbrecherprozesse unsere Zukunft bedroht*, Hamburg 1954, S. 125; Lord Fisher soll zudem den Satz geprägt haben: „*Schlag zuerst, schlag hart zu und schlag überall hin*", zit. ebenda, S. 125.

686 Memorandum, *Minutes of a meeting with Colonel Barrés, held at the Admiralty*, 22. Oktober 1916, PRO AIR 1/515, zit. und ausführlich hierzu in: Jones N., *The Origins of Strategic Bombing*, London 1973, S. 90 ff., siehe auch unter A. II.

687 Schëuch an von Bethmann, GHQ, 18.10.1914, Nr. 1870, „Geheim", AA/PA R 22383, zit. in: Hull, *A Scrap of Paper: Breaking and Making International Law during the Great War*, Ithaca 2014, S. 230.

https://doi.org/10.5771/9783748928904-121, am 08.07.2024, 03:32:17
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

tation aus der ‚besonderen Natur' des strategischen Luftkrieges,[688] die mit dem Phänomen der ‚Totalisierung' des Krieges einherging:

> „*If one defines the totalization of warfare as the integration of political, economic, social and military forces for the purpose of fighting, the air raids […] can serve as a case in point, for they extended the battlefield to the country as a whole.*"[689]

Das strategische Luftbombardement als zentrales Element eines ‚totalisierten' Krieges war logisches Resultat der industriellen und technologischen Entwicklungen, da die Rüstungsindustrie und andere militärisch wichtige Energiequellen im Hinterland statt in der unmittelbaren Kampfzone verortet waren. Somit waren zwangsläufig nicht-militärische Objekte und Zivilpersonen betroffen, die entweder selbst in den Anlagen beschäftigt waren oder sich im unmittelbaren Umfeld aufhielten. Aufgrund dieser neuartigen Kriegsführungsform gerieten die Regeln des bestehenden *ius in bello* aus zeitgenössischer Sicht ‚ins Wanken', wobei die speziellen Anforderungen des strategischen Luftkrieges eine Abkehr vom Verbot bestimmter Geschosse, der Warnungspflicht oder dem Unterscheidungsgrundsatz provozierten. Gerade das letztgenannte Prinzip schien mit dem neuen Kriegsbild nicht vereinbar, so führte das britische Committee of Imperial Defence in einer Schrift zur Rechtmäßigkeit von „*Air Raids on Open Towns*" aus:

> „*The present war is essentially a war of nations, and almost the whole population is engaged in work of military value, it is no longer logically possible to draw the same distinction as in former wars between combatants and non-combatants*".[690]

Ein Recht zur uneingeschränkten Bombardierung von Nicht-Kombattanten leiteten die Akteure in Analogie zu landkriegsrechtlichen Regeln her: Wenn etwa eine Ortschaft im Zuge eines Belagerungskrieges bombar-

---

688 Siehe auch in ähnlicher Weise anmerkend: Hull, *A Scrap of Paper: Breaking and Making International Law during the Great War*, Ithacaty 2014, S. 227: „*The belief that aerial war had a ‚nature' that might shape law*".

689 Geinitz, *The First Air War Against Noncombatants - Strategic Bombing of German Cities*, in: Chickering/Förster (Hrsg.), *Great War, Total War: Combat and Mobilization on the Western Front, 1914-1918*, Washington 2000, S. 223 f.

690 Committee of Imperial Defence, *Air Raids on Open Towns*, 12.03.1918, PRO, G.T. 3883, CAB 24/44, Memorandum im Auftrag des britischen War Cabinet; zitiert in: Kuropka, *Die britische Luftkriegskonzeption gegen Deutschland im Ersten Weltkrieg*, in: Militärgeschichtliche Mitteilungen, Vol. 27 (1980), S. 10.

https://doi.org/10.5771/9783748928904-121, am 08.07.2024, 03:32:17
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

diert werden dürfe, um sie zur Kapitulation zu bringen, sei analog die Bombardierung einer ganzen Nation rechtmäßig, um sie zur Aufgabe zu zwingen.[691] Die Erosion des Unterscheidungsgebots äußerte sich nicht nur in der Bombardierung von solchen Zivilpersonen, die als sog. Quasikombattanten für die physisch-materiellen Kräfte des Gegners sorgten, sondern auch im gezielten Angriff auf die psychisch-moralischen Kräfte der Gesamtbevölkerung. Denn für die Mobilisierung von Streitkräften und Ressourcen, die für die Kriegführung an der Front nötig waren, war die Mobilisierung der Zivilgesellschaft zur Unterstützung der eigenen Regierung notwendig.[692] Unter der Annahme, dass jedes Glied der Bevölkerung einen Beitrag zur militärischen Stärke der kriegsführenden Nation leistet, waren alle Staatsbürger gewissermaßen als Kombattanten zu betrachten, weshalb sie zunehmend das Ziel von Bombardierungen darstellen.[693] Im strategischen Luftkrieg des Ersten Weltkrieges wurde somit das theoretische Fundament der Doktrin des *morale bombings* gelegt und sogleich praktiziert.

III. Fazit zu Verstoß und Rechtfertigung

Die Untersuchung der Rechtfertigungsstrategien hat gezeigt, dass sich die Staaten im kriegspolitischen Diskurs völkerrechtlicher Grundsätze bedienten und damit dem *ius in bello*-Regime grundsätzlich Bedeutung zumaßen. Allerdings missbrauchten sie das Recht zugleich als Vokabular bzw. Instrument des Rechtsverstoßes.[694] Hierzu wurden anerkannte Rechtsinstitute entgegen ihren rechtlichen Voraussetzungen oder in Widerspruch zu ihrem Sinn und Zweck eingesetzt, um das völkerrechtswidrige Vorgehen im Rahmen des Luftkrieges zu legitimieren, wie sich insbesondere in der

691 Dies aus der Literatur von „*pre world-war II air strategists*" herleitend etwa: Carnahan, *The Law of Air Bombardment in Its Historical Context*, in: The Air Force Law Review, Vol. 17 No. 2 (1975), S. 50.

692 Geinitz, *The First Air War Against Noncombatants - Strategic Bombing of German Cities*, in: Chickering/Förster (Hrsg.), *Great War, Total War: Combat and Mobilization on the Western Front, 1914-1918*, Washington 2000, S. 224.

693 Hierzu kritisch: Herrmann, *Völkerrechtliche Luftkriegsregeln und einzelstaatliche Luftschutznormen*, in: Zeitschrift für das gesamte Gebiet des Gas- und Luftschutzes der Zivilbevölkerung, Nr. 2 (1935), S. 30-31, mit Verweis auf: Felicetti, *Il bombardamento aereo nel diritto di guerra*, in: Rivista Aeronautica, Nr. 2 (1934), S. 243.

694 In diesem Sinne auch: Kennedy, *Of War and Law*, Princeton 2006, S. 39; hierauf ebenfalls hinweisend: Hull, *A Scrap of Paper: Breaking and Making International Law during the Great War*, Ithaca 2014, S. 231.

https://doi.org/10.5771/9783748928904-121, am 08.07.2024, 03:32:17
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

exzessiven Verwendung der Repressalie zeigte. Der Bezug zum Prinzip der militärischen Notwendigkeit offenbarte, dass elastische völkerrechtliche Grundsätze und Begriffe eher zugunsten eines militärisch-vorteilhaften Vorgehens und zulasten humanitärer Erwägungen ausgelegt wurden. Auch die Reproduktion utilitaristischer Argumentationsstrategien und der Topos der ‚besonderen Natur' des (strategischen) Luftkrieges begünstigte eine Luftkriegsführung, die in Wirklichkeit dem zeitgenössisch anerkannten Völkerrecht widersprach. In Anbetracht der beidseitigen Rechtsmissachtung, die auf teils übereinstimmenden, teils divergierenden Legitimierungsstrategien beruhte, ist der anfangs aufgeworfenen Frage, ob die Entente grundsätzlich ‚Bewahrer' des Völkerrechts und das Deutsche Reich als dessen ‚Verächter' zu qualifizieren sei, zumindest in Bezug auf die Luftkriegsführung nicht zuzustimmen.[695] Auch wenn die Franzosen womöglich gewisse Restriktionen in ihrer Luftkriegsdoktrin erkennen ließen[696] und sich die Briten angesichts ihrer detaillierten War Manuals in höherem Maße mit dem Völkerrecht *per se* identifizierten, kann die Last des ‚Rechtsbrechers' nicht ausschließlich einer Allianz auferlegt werden.[697] Denn zur diskursiven Legitimation der Einsätze ihrer Luftwaffen verwendeten die Mittelmächte und die Entente dieselben diskursiven Topoi, um die Missachtung des Völkerrechts zu ‚verschleiern'.[698]

D. Ergebnis zum Ersten Weltkrieg

Anhand der vorausgehenden Untersuchungen soll im Ergebnis dazu Stellung bezogen werden, inwieweit sich der Luftkrieg in einer Art (völker-)rechtsfreiem Raum bewegte und inwieweit der Weltkrieg als Öffnung

---

695 Zum näheren Hintergrund, warum Deutschland als „*Verächter des Völkerrechts*" galt: Payk, *Frieden durch Recht? der Aufstieg des modernen Völkerrechts und der Friedensschluss nach dem ersten Weltkrieg*, Berlin 2018, S. 82 ff.

696 Barros, *Strategic Bombing and Restraint in ‚Total War' 1915-1918*, in: The Historical Journal, Vol. 52 No. 2 (2009), S. 413 ff.

697 Siehe auch von Bernstorff, *The Use of Force in International Law before World War I: On Imperial Ordering and the Ontology of the Nation-State*, in: EJIL, Vol. 29 No. 1 (2018): „*[I]t was in the direct political and military interest of the UK and France not to lose the advantage of being regarded as generally defending and upholding international law*."

698 Auch würde dies die rechtlich ungehemmten und asymmetrischen Luftschläge der Briten gegen ihre Kolonialvölker missachten, vgl. hierzu A. II; auch schon unter Kap. I: C. III.

https://doi.org/10.5771/9783748928904-121, am 08.07.2024, 03:32:17
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

einer ‚Büchse der Pandora' für den diskursiven und rechtspraktischen Umgang mit der Luftkriegsführung gedeutet werden kann.

Der Gedanke eines rechtsfreien Raumes drängt sich in Anbetracht der Missachtung völkerrechtlich anerkannter Regeln und des humanitären Leids im Zuge des Ersten Weltkrieges auf. Dass der Weltkrieg dennoch von völkerrechtlichen Prinzipien beeinflusst war, wird in der Literatur nur unzureichend dargestellt. Gerade im militärpolitischen Diskurs um den Luftkrieg maßen die Staaten dem Völkerrecht grundsätzlich Bedeutung zu, indem sie Bezug auf völkerrechtliche Grundsätze zur Legitimierung ihrer Bombardements nahmen und Gutachten über die rechtliche Vereinbarkeit ihres Vorgehens erstellten. Allerdings wurde das im Rahmen der Haager Friedenskonferenzen kodifizierte Recht mit der Entwicklung der Luftkriegspraxis zunehmend abbedungen oder durch neue Regeln ersetzt. Insbesondere das Verbot von Art. 25 HLKO, das nach seiner *ratio legis* dem Schutz ziviler Personen und Objekte dienen sollte, fand aus Sicht vieler Protagonisten auf den strategischen Luftkrieg keine Anwendung – stattdessen rückte die militärische Bedeutung des anvisierten Objekts in den Vordergrund. Im Vergleich zu Art. 25 HLKO ergab sich hieraus ein Defizit im rechtlichen Schutz von zivilen Objekten, die unabhängig von ihrem Standort und militärischer Verteidigung bombardiert werden durften. Mit diesem objektbezogenen Schutzdefizit ging zugleich ein personenbezogenes Defizit durch die Einführung der Kategorie des ‚Quasi-Kombattanten' einher, die den Schutzbereich des Nicht-Kombattanten verkleinerte. Mit dieser diskursiven Rechtsanpassung konnten die Militärmächte und die Völkerrechtwissenschaft der Erosion der Grenze von ‚Front und Heimat' und der Regression der Differenzierung von Kombattanten und Zivilisten durch das Phänomen des strategischen Luftkrieges gerecht werden.

Im Grundsatz bestand dennoch weitläufig Einigkeit darüber, dass unterschiedslose Luftbombardements rechtlich unzulässig waren. Zur Rechtfertigung der damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverstöße führten die staatlichen Akteure zum einen ungeschriebene Rechtsinstitute wie die Repressalie oder teils kodifizierte Grundsätze wie die militärische Notwendigkeit an; zum anderen bedienten sich die staatlichen Vertreter diskursiver Topoi zur Legitimierung ihres Vorgehens, wie dem ‚humaneren Krieg' oder der ‚besonderen Natur' des Luftkrieges. Dabei zeigte sich, dass existierende Rechtsgrundsätze durch die analoge Anwendung auf den Luftkrieg in die militärisch erforderliche Richtung ‚gedreht' werden, womit militärische Interessen im Ergebnis humanitären Erwägungen überwiegen und das Recht als Argumentationspraktik zur Legitimierung eines restriktionslosen Vorgehens verkommt.

https://doi.org/10.5771/9783748928904-121, am 08.07.2024, 03:32:17
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Im Ergebnis darf die verhältnismäßig geringe Opferzahl, für die der Luftkrieg verantwortlich war, somit nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Erste Weltkrieg als Öffnung einer ‚Büchse der Pandora' für jene Theorien und Praktiken anzusehen ist, die den Luftkrieg im Zweiten Weltkrieg prägten.[699] Die militärtechnologischen Grundlagen für die Luftkriegspraxis wurden zwar schon im 19. Jahrhundert gelegt und auch der Topos des ‚humaneren Krieges' war bereits aus rechts- und rüstungspolitischen Diskursen der Vorkriegszeit bekannt. Der Erste Weltkrieg brachte allerdings mit den Anfängen einer Totalisierung des Krieges fundamentale Grundlagen für die Entwicklung einer strategischen Luftkriegspraxis hervor, womit sich sowohl eine Luftkriegsdoktrin als auch eine damit einhergehende Rechtsüberzeugung festigten, die langfristig dem anerkannten Unterscheidungsprinzip zuwiderliefen.

Inwiefern die staatlichen und nicht-staatlichen Akteure auf den Krieg, speziell die Praxis des Luftbombardements, reagierten und inwiefern neue Rechtsbildungsprozesse zur Einhegung desselben von Erfolg geprägt waren, wird im nachfolgenden Kapitel untersucht.

699 So auch Geinitz, *The First Air War Against Noncombatants - Strategic Bombing of German Cities*, in: Chickering/Förster (Hrsg.), *Great War, Total War: Combat and Mobilization on the Western Front, 1914-1918*, Cambridge 2000, S. 207; ähnlich Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 27.

https://doi.org/10.5771/9783748928904-121, am 08.07.2024, 03:32:17
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb